



Botschaft

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 20. November 2025, 19.30 Uhr
Rochuskapelle, Schlierbach

Inhaltsverzeichnis

Einladung / Traktanden	3
Traktandum 1: Kenntnisnahme Gemeindestrategie 2024 bis 2034.....	4
Vorwort	4
Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach.....	5
Antrag des Gemeinderates.....	5
Anhang Traktandum 1: Gemeindestrategie Schlierbach 2024 bis 2034	6
Traktandum 2: Kenntnisnahme Legislaturprogramm 2024 bis 2028	9
Vorwort	9
Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach.....	10
Antrag des Gemeinderates	10
Anhang Traktandum 2: Legislaturprogramm 2024 bis 2028	11
Traktandum 3: Genehmigung Budget 2026 inkl. Steuerfuss und Kenntnisnahme Aufgaben-/Finanzplan 2026 bis 2029.	16
Vorwort	16
Anträge des Gemeinderates	17
Für eilige Leserinnen und Leser	18
Planung 2026	20
1 Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029	20
2 Einzelne Aufgabenbereiche AFP 2026 bis 2029	21
3 Erfolgsrechnung	37
4 Investitionsrechnung.....	38
5 Schuldenbremse.....	39
6 Geldflussrechnung	40
7 Finanzkennzahlen.....	41
8 Sonderkreditkontrolle.....	42
9 Erläuterungen zur Festlegung des Steuerfusses.....	43
Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach.....	44
Antrag des Gemeinderates.....	44
Traktandum 4: Bestimmung der externen Revisionsstelle für das Jahr 2026.....	45
Antrag des Gemeinderates.....	45
Traktandum 5: Genehmigung Abfallentsorgungsreglement Gemeinde Schlierbach	46
Antrag des Gemeinderates.....	49
Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach.....	49
Anhang Traktandum 5: Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Schlierbach	50
Traktandum 6: Genehmigung Konzessionsvertrag mit CKW AG	54
Das Wichtigste in Kürze.....	54
Antrag des Gemeinderates	57
Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach.....	57
Anhang Traktandum 6: Vertrag mit CKW AG	58
Traktandum 7: Genehmigung Sonderkreditabrechnung Schulraumerweiterung	67
Ausgangslage.....	67
Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite	68
Antrag des Gemeinderates.....	68
Bericht der externen Revisionsstelle Balmer-Etienne AG.....	69
Traktandum 8: Ersatzwahl eines Mitglieds der Bürgerrechtskommission für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028	70
Antrag des Gemeinderates	70

Einladung / Traktanden

Donnerstag, 20. November 2025, 19:30 Uhr, in der Rochuskapelle Schlierbach

Traktanden

- 1. Kenntnisnahme Gemeindestrategie 2024 bis 2034**
- 2. Kenntnisnahme Legislaturprogramm 2024 bis 2028**
- 3. Genehmigung Budget 2026 inkl. Steuerfuss und Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029**
- 4. Bestimmung der externen Revisionsstelle für das Jahr 2026**
- 5. Genehmigung Abfallentsorgungsreglement Gemeinde Schlierbach**
- 6. Genehmigung Konzessionsvertrag mit CKW AG**
- 7. Genehmigung Sonderkreditabrechnung Schulraumerweiterung**
- 8. Ersatzwahl eines Mitglieds für die Bürgerrechtskommission für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028**
- 9. Verschiedenes**

Das Stimmregister und die Akten zu den einzelnen Traktanden können bei der Gemeindeverwaltung Schlierbach eingesehen werden, soweit es die Wahrung des Amtsgeheimnisses zulässt. Die Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind jeweils am Dienstag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:30 Uhr und Dienstagnachmittag von 13:15 bis 17:30 Uhr. Die Botschaft zur Gemeindeversammlung wird an alle Haushaltungen zugestellt.

Stimmberechtigt für diese Gemeindeversammlung sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am fünften Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schlierbach den politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.

Schlierbach, 25. September 2025

Gemeinderat Schlierbach

Traktandum 1: Kenntnisnahme Gemeindestrategie 2024 bis 2034

Vorwort

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie wirken bei der politischen Führung mit. Die zentralen Instrumente der politischen Planung sind:

- Gemeindestrategie (Planungszeitraum ca. 10 Jahre)
- Legislaturprogramm (Planungszeitraum 4 Jahre)
- Aufgaben- und Finanzplan mit Budget (Planungszeitraum 4 Jahre)

Die Planungsinstrumente werden vom Gemeinderat entwickelt und sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Das oberste und am stärksten verdichtete Instrument ist die Gemeindestrategie. Sie hat einen Horizont von 10 Jahren und wird Anfang Legislatur überarbeitet. Mit dieser Botschaft unterbreitet der Gemeinderat Schlierbach den Stimmberechtigten die überarbeitete Fassung. Sie basiert auf der Gemeindestrategie 2020 und ist das Resultat intensiver Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation und vor dem Hintergrund von Megatrends.

Für den Gemeinderat ist die Positionierung der Gemeinde Schlierbach aufgrund raumplanerischer Vorgaben als attraktive Wohngemeinde in der Region Sursee-Mittelland nach wie vor richtig. Die Gemeindestrategie ist deshalb in ihren wesentlichen Zügen zu bestätigen. Aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen wurden die Schwerpunkte neu gewichtet.

Die Gemeindestrategie 2024 bis 2034 stützt sich weiter auf die Pfeiler "Eigenständigkeit, Eigenverantwortung, Nachhaltigkeit". Unverändert steht der Erhalt der Eigenständigkeit der Gemeinde an erster Stelle. Die Gemeinde soll auch die nächsten 10 Jahre unter der Annahme der Selbständigkeit planen. Das Zusammenleben untereinander soll auf Basis der Eigenverantwortung gestaltet werden. Die Gemeinde soll Menschen in schwierigen Lebenslagen unterstützen – sie kann aber nicht alle Probleme lösen. Gemäss dem Pfeiler der Nachhaltigkeit soll die heutige Generation weiterhin so leben, dass dies nicht zu Lasten zukünftiger Generationen erfolgt. Dieses Ziel ist nicht nur ökologisch, sondern universell zu verstehen. Nachhaltigkeit soll auch in den Bereichen Finanzen oder Soziales gelten.

Neben diesen drei zentralen Pfeilern sieht der Gemeinderat die Schwerpunkte in der selbstbewussten, effizienten, verantwortungsbewussten, vorausschauenden, wertschätzenden und partnerschaftlichen Gemeindeführung und -gestaltung in allen sieben Aufgabenbereichen.

Auf Basis der Gemeindestrategie hat der Gemeinderat das Legislaturprogramm 2024 bis 2028 erarbeitet. Dieses nimmt Bezug auf die einzelnen Schwerpunkte dieser Strategie. Im jährlichen Aufgaben- und Finanzplan wird der Gemeinderat ebenfalls auf die Schwerpunkte der Gemeindestrategie verweisen.

Rechtliches

Bei der Gemeindestrategie handelt es sich um einen speziellen Planungsbericht. Sie wird vom Gemeinderat erarbeitet und der Gemeindeversammlung gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung Schlierbach zur Kenntnis gebracht. In einem Planungsbericht gibt die Exekutive ihre Planung in einem Bereich ihrer Kompetenz bekannt. Zum Planungsbericht können Bemerkungen überwiesen werden. Der Planungsbericht kann aber nicht abgeändert werden. Der Planungsbericht kann zustimmend zur Kenntnis, zur Kenntnis oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden. Die durch die Gemeindeversammlung überwiesenen Bemerkungen sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Schlierbach, 25. September 2025

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin
sig. Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin
sig. Nicole Burtolf

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach

Der Planungsbericht Gemeindestrategie 2024 bis 2034 wurde der Controlling-Kommission zur Vorberatung zugestellt.

Die in der Gemeindestrategie 2024 bis 2034 gesteckten langfristigen Ziele erachten wir als sehr gut ausgearbeitet und auf unsere Gemeinde zugeschnitten. Wir können uns damit positiv identifizieren.

Die Controlling-Kommission empfiehlt, von der Gemeindestrategie 2024 bis 2034 zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Schlierbach, 25. September 2025

Controlling-Kommission Schlierbach

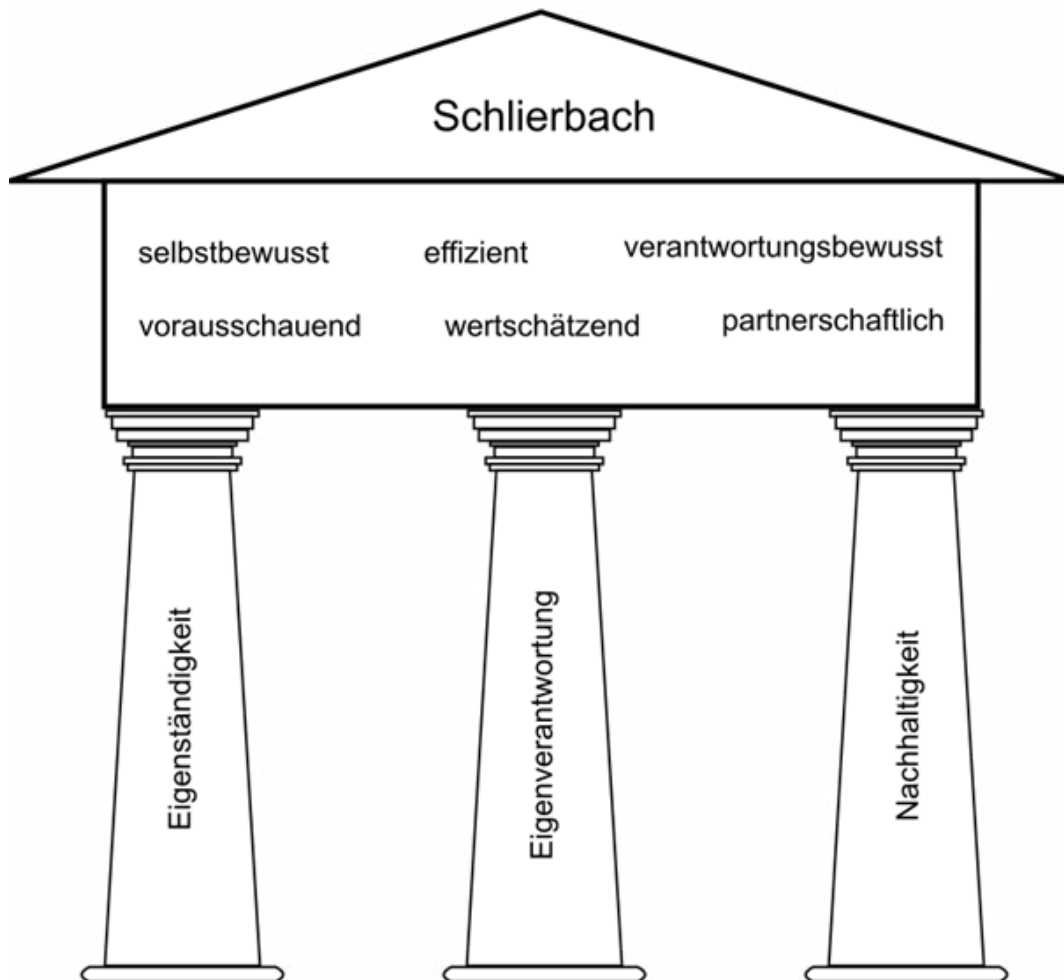
Die Präsidentin
sig. Manuela Steiger-Wermelinger

Die Mitglieder
sig. Christian Gassmann
sig. Daniela Stucki-Schuler

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Gemeindestrategie 2024 bis 2034 verabschiedet. Der Gemeinderat beantragt und die Controlling-Kommission empfiehlt Folgendes:

1. Von der Gemeindestrategie 2024 bis 2034 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Der Bericht der Controlling-Kommission zur Gemeindestrategie 2024 bis 2034 sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.



Die Strategie der Gemeinde Schlierbach fusst auf den drei Säulen Eigenständigkeit, Eigenverantwortung, Nachhaltigkeit:

Schlierbach bleibt eigenständig

Schlierbach plant die Zukunft als eigenständige Gemeinde. Eigenständig aber nicht isoliert. Schlierbach vernetzt sich und sucht gezielt Partnerschaften und Zusammenarbeit, um eine effiziente Mittelverwendung zu ermöglichen. Zentrale politische Entscheide bleiben in der Hand der Gemeinde. Schlierbach entwickelt dabei Perspektiven, welche die Bedingungen zur Eigenständigkeit schaffen. Schlierbach ist sich seiner Vorzüge bewusst und setzt sie gezielt ein.

Schlierbach steht für Eigenverantwortung

Das Schweizer Staatsgebilde beruht auf Eigenverantwortung. Dies gilt auch für die Gemeinde Schlierbach. Die Gemeinde vertraut darauf, dass ihre Einwohnerinnen und Einwohner Verantwortung übernehmen. Die so verstandene Eigenverantwortung schafft Verbindlichkeit und macht Bürgerinnen und Bürger zu Beteiligten und stärkt Menschen aller Altersgruppen. Die Gemeinde konzentriert sich auf das Wesentliche und unterstützt darüber hinaus jene, welche in Notlagen geraten. Im Vordergrund stehen immer Prävention und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Schlierbach lebt Nachhaltigkeit

Schlierbach ermöglicht seinen Einwohnerinnen und Einwohnern langfristig eine hohe Lebensqualität und verlässliche Rahmenbedingungen. Deshalb setzt sie auf Nachhaltigkeit in allen Bereichen. Die Weiterentwicklung der Gemeinde soll qualitativ hochstehend erfolgen und langfristig tragbar sein. Gleichzeitig müssen die Finanzen im Gleichgewicht bleiben. Die Natur und die Umwelt sollen geschont und das soziale Zusammenleben als Basis einer Dorfgemeinschaft gestärkt werden. So wird auch zukünftigen Generationen eine lebenswerte und in jeder Hinsicht gesunde Gemeinde hinterlassen.

Die drei Säulen werden ergänzt durch sechs Schwerpunkte:

Schlierbach ist selbstbewusst

Schlierbach nutzt bewusst den Spielraum einer kleinen Gemeinde und tritt nach aussen in Kenntnis seiner Stärken und Schwächen selbstbewusst auf. Durch eine aktive und gut vernetzte Politik erkennen wir neue Herausforderungen frühzeitig und bereiten uns auf die anstehenden Entwicklungen vor.

Der Gemeinderat führt die Gemeinde aktiv und bezieht dabei verschiedene Interessengruppen in politische Prozesse ein. Durch proaktive und verständliche Kommunikation wird die Bevölkerung zur Mitwirkung ange-regt.

Schlierbach ist effizient

Schlierbach führt seine Arbeiten gezielt und konzentriert aus und nutzt dabei die fortschreitende Digitalisierung zielorientiert. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Organisation und Abläufe der Gemeinde wie auch im Austausch mit den Einwohnerinnen und Einwohnern.

Der Gemeinderat steht für kurze Wege und schlanke Führungsstrukturen mit zeitnaher Reaktion. Damit schaffen wir die Voraussetzung für bedarfsgerechte und pragmatische Dienstleistungen der Zukunft. Gleichzeitig schaffen wir so attraktive Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen.

Schlierbach ist verantwortungsbewusst

Die Herausforderungen des Klimawandels erfordern verantwortungsbewusstes und entschlossenes Handeln. Unsere Bauten und Anlagen errichten und betreiben wir möglichst ressourcenschonend, um unsere Vorbildfunktion als Energiestadt zu stärken und aktiv zu den Klimazielen beizutragen. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind dabei wichtige Partner – durch Information, Mitwirkung und gemeinsame Projekte.

Schlierbach ist vorausschauend

Eine vorausschauende Finanzpolitik sichert den langfristigen Ausgleich des Finanzhaushalts und gewährleistet Handlungsspielraum für die Zukunft. Die Gemeinde steuert ihre Finanzen mit klaren Regeln und hält die Verschuldung bewusst tief, um gezielte Investitionen zu ermöglichen. Durch sorgfältige Planung werden notwendige Investitionen frühzeitig erkannt und rechtzeitig umgesetzt.

Schlierbach ist wertschätzend

Schlierbach stärkt das soziale Zusammenleben mit bewährten Mitteln. Mit Menschen in kritischen Lebenslagen gehen wir partnerschaftlich um und unterstützen sie bei ihrer Aufgabe, eigenverantwortlich zu leben. Wir begleiten die demografische Entwicklung, indem wir Menschen aller Altersgruppen ermöglichen, ihre Aktivitäten selbstbestimmt zu gestalten. Betreuungs- und Pflegebedürftige bleiben so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung. Bedarfsorientierte Angebote sorgen dafür, dass die Pflegebedürfnisse abgedeckt werden.

Schlierbach ist partnerschaftlich

Schlierbach gestaltet die Zukunft aktiv unter Einbezug seiner Partner. Schlierbach lebt von einem starken Netzwerk, welches regionale Zusammenschlüsse, Vereine und Bürgerinnen und Bürger miteinander verbindet. Entscheidungen werden auf Augenhöhe getroffen – jede Stimme zählt und wird wertgeschätzt. Wir fördern Lernen von und miteinander, indem wir Wissen teilen und Bewährtes austauschen.

Gesamtwürdigung

Die Gemeindestrategie baut auf der erfolgreichen Arbeit der letzten Jahre auf. Zentrale Elemente, wie der Erhalt der Eigenständigkeit, bleiben unverändert bestehen. Gleichzeitig sieht der Gemeinderat Herausforderungen und setzt neue Schwerpunkte in den Bereichen Effizienz, vorausschauende Planung, Verantwortungsbewusstsein und Wertschätzung.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dieser Strategie die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Politik und eine hohe Lebensqualität zu setzen. Sie ist einerseits Leitschnur für den Gemeinderat, nach welchen Grundsätzen er seine Entscheidungen in den nächsten Jahren fällen soll. Sie ist aber auch ein politisches Pfand für die Bevölkerung für den Fall, dass sie den Gemeinderat an seine eigenen Grundsätze erinnern will.

Aus der Gemeindestrategie müssen konkrete Massnahmen abgeleitet werden. Diese sind im Legislaturprogramm 2024 bis 2028 enthalten. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Gemeindestrategie 2024 bis 2034 ein durchdachtes Planungsinstrument vorzulegen, welches die Arbeit für den Gemeinderat und für die Gemeindeversammlung in Zukunft erleichtern wird.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Legislaturprogramm 2024 bis 2028

Vorwort

Das Legislaturprogramm ist ein Instrument der mittelfristigen Planung und hat einen Planungszeitraum von vier Jahren. Es ist neben der Gemeindestrategie (Planungszeitraum 10 Jahre) und dem jährlichen Aufgaben- und Finanzplan mit Budget das wichtigste Führungsinstrument der Gemeinde. Das Legislaturprogramm baut auf der Gemeindestrategie auf. Es konkretisiert diese und benennt Massnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele. Es ist der Gemeindeversammlung innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der neuen Legislatur zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Veröffentlichung der schriftlichen Ziele, die intensive, zielorientierte Debatte an der Gemeindeversammlung sowie der jährliche Bezug im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans und des Jahresberichts bewertet der Gemeinderat als positiv. Es ist wichtig, dass die Gemeindeversammlung frühzeitig über die Entwicklungen der nächsten Jahre informiert wird und rechtzeitig steuernd eingreifen kann.

Das neue Legislaturprogramm 2024 bis 2028 baut auf der neuen Gemeindestrategie 2024 bis 2034 auf. Diese wird der Gemeindeversammlung in einem separaten Geschäft vorgelegt. Die Gemeindestrategie 2024 bis 2034 definiert drei Pfeiler und sechs Schwerpunkte. Aus diesen Grundsätzen entwickelte der Gemeinderat im Rahmen einer Klausur die notwendigen Massnahmen.

Das Legislaturprogramm ist nach Aufgabenbereichen strukturiert. Es liegt in der Natur der Sache, dass Ziele und Massnahmen auch von externen Rahmenbedingungen begrenzt werden. Der Gemeinderat setzte sich deshalb in der Erarbeitung mit politischen und gesellschaftlichen Trends auseinander, denen sich auch die Gemeinde Schlierbach nicht entziehen kann. Dazu zählt beispielsweise der Umgang mit der demografischen Entwicklung oder dem Alter. Weitere Restriktionen ergeben sich aus übergeordneten Entwicklungen durch Vorgaben von Bund und Kanton.

Bei den im Legislaturprogramm 2020 bis 2024 (noch) nicht erledigten Massnahmen wurde geprüft, ob sie noch aktuell sind, ob sie mit der überarbeiteten Gemeindestrategie 2024 bis 2034 konsistent sind und ob der Gemeinderat die Massnahmen weiterhin als politisch richtig beurteilt. Wurde die Notwendigkeit bestätigt, wurde die Aufgabe auf das neue Legislaturprogramm übertragen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Legislaturprogramm die Gemeindestrategie 2024 bis 2034 zielgerichtet umzusetzen und den Stimmberechtigten den Weg in die Zukunft transparent darzulegen. Selbstverständlich werden sich auf dem Weg auch Hindernisse ergeben und es werden Justierungen notwendig sein. Gemeindestrategie und Legislaturprogramm sollen für Gemeinderat und Stimmberechtigte Leitschnur für die politischen Aktivitäten der nächsten vier Jahre sein. Die Gemeinde ist für die Zukunft gerüstet.

Der Gemeinderat wird die Grundlagen aus der Gemeindestrategie 2024 bis 2034 und dem Legislaturprogramm 2024 bis 2028 erstmals im Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029 umsetzen. Dazu werden die politischen Leistungsaufträge der Bereiche aktualisiert und die Massnahmen und Projekte überarbeitet. Es wird auch auf die Schwerpunkte aus der Gemeindestrategie und dem Legislaturprogramm verwiesen. Abweichungen gegenüber der Legislaturplanung wird der Gemeinderat im Jahresbericht jeweils begründen.

Rechtliches

Beim Legislaturprogramm handelt es sich um einen speziellen Planungsbericht. Er wird vom Gemeinderat erarbeitet und der Gemeindeversammlung gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung Schlierbach zur Kenntnis gebracht. In einem Planungsbericht gibt die Exekutive ihre Planung im Bereich ihrer Kompetenz bekannt. Zum Planungsbericht können Bemerkungen überwiesen werden. Der Planungsbericht kann aber nicht abgeändert werden. Der Planungsbericht kann zustimmend zur Kenntnis genommen werden, zur Kenntnis genommen werden oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden. Die durch die Gemeindeversammlung überwiesenen Bemerkungen sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Schlierbach, 25. September 2025

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin
sig. Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin
sig. Nicole Burtolf

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach

Der Planungsbericht Legislaturprogramm 2024 bis 2028 wurde der Controlling-Kommission zur Vorberatung zugestellt.

Die Controlling-Kommission stellt fest, dass das Legislaturprogramm 2024 bis 2028 auf der Gemeindestrategie 2024 bis 2034 aufbaut und mit ihr harmonisiert. Die gesteckten kurzfristigen Ziele beurteilen wir als herausfordernd, aber realistisch.

Die Controlling-Kommission empfiehlt, vom Legislaturprogramm 2024 bis 2028 zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Schlierbach, 25. September 2025

Controlling-Kommission Schlierbach

Die Präsidentin
sig. Manuela Steiger-Wermelinger

Die Mitglieder
sig. Christian Gassmann
sig. Daniela Stucki-Schuler

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Gemeindestrategie 2024 bis 2034 verabschiedet. Der Gemeinderat beantragt und die Controlling-Kommission empfiehlt Folgendes:

1. Vom Legislaturprogramm 2024 bis 2028 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Der Bericht der Controlling-Kommission zum Legislaturprogramm 2024 bis 2028 sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Anhang Traktandum 2: Legislaturprogramm 2024 bis 2028

Die Strategie der Gemeinde Schlierbach fusst auf den drei Pfeilern Eigenständigkeit, Eigenverantwortung und Nachhaltigkeit. Diese Vorgaben sind der rote Faden bei der Benennung der Massnahmen in den einzelnen Aufgabenbereichen.

Für jeden Aufgabenbereich wird in einigen Sätzen der Bezug zur Gemeindestrategie benannt. Danach folgen die konkreten Massnahmen für die Legislatur 2024 bis 2028.

Präsidiales

Bezug zur Gemeindestrategie

Die Gemeinde Schlierbach plant ihre Zukunft als eigenständige Gemeinde – vernetzt, aber nicht abhängig. Sie pflegt gezielt Partnerschaften und Zusammenarbeit, ohne dabei die politische Selbstbestimmung aufzugeben.

Im Zentrum steht dabei die Eigenverantwortung. Die Gemeinde Schlierbach baut auf das Engagement ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und fördert eine Kultur der Beteiligung und Mitverantwortung. Diese Haltung stärkt den sozialen Zusammenhalt und ermöglicht eine schlanke, wirkungsvolle Verwaltung. Unterstützung erhalten jene, die auf Hilfe angewiesen sind – mit Fokus auf Prävention und Hilfe zur Selbsthilfe. Nachhaltigkeit ist Leitprinzip auf allen Ebenen: ökologisch, sozial und finanziell. Die Gemeinde entwickelt sich mit Augenmass, erhält ihre natürlichen Ressourcen und pflegt das soziale Miteinander. So bleibt Schlierbach auch für kommende Generationen ein lebenswerter und gesunder Ort.

Legislaturziele

- Wir stärken und konsolidieren die Verwaltung als stabile und verlässliche Organisationseinheit.
- Wir nutzen die Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit und pflegen einen aktiven Know-how-Austausch. Bestehende Zusammenarbeiten werden laufend auf ihre Zieldefinition überprüft.
- Wir analysieren die bestehenden IT-Strukturen der Gemeinde und erarbeiten ein IT-Konzept, das eine sichere, einheitliche und zukunftsorientierte Ausrüstung gewährleistet. Dabei schaffen wir die technischen Voraussetzungen für Homeoffice, Videokonferenzen und andere Anforderungen der Arbeitswelt 4.0. Parallel beobachten wir die kantonalen Entwicklungen im Bereich E-Government und prüfen neue digitale Angebote und Schnittstellen frühzeitig auf ihren Nutzen für unsere Gemeinde.
- Wir organisieren die Gemeinde schlank, bewahren unsere flache Hierarchie und sichern gleichzeitig effiziente, effektive und sichere Prozesse ab. Wir analysieren die Pensen im Gemeinderat und in der Gemeindeverwaltung neu und wollen diese auf eine nachhaltige Berechnungsgrundlage stellen.
- Wir analysieren die Auswirkungen der übergeordneten gesetzlichen Änderungen im Bereich Datenschutz auf kommunaler Ebene und setzen die notwendigen Massnahmen um.
- Wir setzen das energiepolitische Massnahmenprogramm konsequent um. Wir lassen uns dabei von der Energiekommission beraten und fördern die Zusammenarbeit mit Gemeinderat, Verwaltung und Dritten. Durch aktives Engagement im Dossier Energiestadt wollen wir unsere Vorbildfunktion unter Miteinbezug der Bevölkerung wahrnehmen und unsere Punktzahl weiter steigern.
- Wir stärken die vielfältigen Vereine, welche die Grundlage unseres aktiven Dorflebens bilden und mit ihrer massgeblichen Integrationsfunktion für den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft sorgen. Wir sind uns bewusst, dass wir alle gemeinsam die Visitenkarte der Gemeinde bilden.
- Wir erarbeiten ein Kommunikationskonzept für die bewährten Medien und neue Formate.
- Wir fördern attraktiven Wohnraum für alle Generationen und streben einen ausgewogenen Altersmix an. Ziel ist es, dass insbesondere junge Menschen Schlierbach als lebenswerte Gemeinde wahrnehmen und gerne zurückkehren. Dabei wollen wir als aktiver und engagierter Partner in Wohn- und Siedlungsfragen wahrgenommen werden.
- Wir analysieren das touristische Potenzial von Schlierbach, entwickeln eine klare Haltung sowie ein mögliches weiteres Vorgehen und stärken gezielt Angebote, die einen positiven Eindruck hinterlassen – mit dem Ziel, Schlierbach als Erlebnis- und Entdeckungsort wahrnehmbar zu machen.

Bildung

Bezug zur Gemeindestrategie

Schlierbach will ein familienfreundliches Umfeld bieten. Der Schule kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Sie stiftet Identität und die Bevölkerung identifiziert sich mit den Zielen, den Personen und der Umgebung. Dieser wichtigen Rolle der Schule und dem Anspruch auf eine überdurchschnittliche Bildung wollen wir entsprechen. Dabei müssen wir akzeptieren, dass gesellschaftliche Entwicklungen auch vor Schlierbach nicht haltmachen.

Der Schule bieten wir ein angemessenes, nachhaltiges und finanzierbares Raumangebot - aber auch die notwendigen Personalressourcen. Diese ergänzen wir durch kurze Wege, einen guten Informationsaustausch und ein überdurchschnittliches Engagement.

Für die Oberstufe und die übrigen Spezialangebote suchen wir die richtigen Kooperationen.

Legislaturziele

- Wir wollen die Primarschule in Schlierbach langfristig sichern. Dazu ist ein stetiges Wachstum der Bevölkerung notwendig, wofür wir die notwendigen raumplanerischen Voraussetzungen schaffen.
- Wir führen die kantonale Schuladministrationssoftware ein.
- Die Kooperation mit Triengen und weiteren Oberstufenstandorten wollen wir vertiefen und optimieren.
- Wir überprüfen die gesetzlichen und konzeptionellen Entwicklungen auf übergeordneter Stufe und prüfen frühzeitig notwendige Anpassungen auf kommunaler Stufe. Dazu gehören die Entwicklungen im Bereich des ganzheitlichen Betreuungsangebotes sowie insbesondere des kantonalen Schulentwicklungsvorhaben «Schulen für Alle». Wir geben uns in die Diskussion auf kantonaler und überkommunaler Ebene ein.
- Wir anerkennen die Schule als zentralen Bestandteil der Gemeinde, pflegen eine Kommunikation auf Augenhöhe und begleiten die Schule aktiv. Dabei setzen wir uns für motivierte, qualifizierte Mitarbeitende und ein förderliches Umfeld ein, das eine gute Schule langfristig sichert.

Sicherheit und Recht

Bezug zur Gemeindestrategie

Das Sicherheitsbedürfnis der Gemeinde ist unverändert hoch. Es kann nur durch eine enge und funktionierende Zusammenarbeit aller Blaulichtorganisationen erfüllt werden. Technologische und politische Entwicklungen sowie Erfahrungen aus vergangenen Krisensituationen machen eine regelmässige Überprüfung der Zuständigkeiten, Strukturen und Abläufe notwendig. Durch eine regelmässige Bewirtschaftung der Rechtsgrundlagen garantieren wir Rechtssicherheit und transparente Grundlagen für das Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Gemeinde.

Legislaturziele

- Wir überprüfen, inwiefern die Grundlagen der Notstandsorganisation aufgrund übergeordneter Entwicklungen überarbeitet werden müssen. Zu prüfen sind insbesondere die Organisation, die Abläufe, die Ausrüstung, die Schnittstellen zu den übergeordneten Organen sowie die Kompetenzen.
- Wir erarbeiten eine kommunale Gefährdungsanalyse nach dem Prinzip des Leitfadens KATAPLAN. Damit wollen wir prüfen, ob die Gemeinde für die relevanten Szenarien vorbereitet ist. Die Erfahrungen aus vergangenen Krisen sollen berücksichtigt werden. Im Vordergrund stehen dabei Versorgungsengpässe bei Strom und Wasser, Tierseuchen und Pandemien sowie Elementarereignisse wie Hochwasser und Erdbeben.
- Wir erarbeiten eine Totalrevision der Gebührenverordnung. Dabei berücksichtigen wir sowohl die rechtlichen Entwicklungen als auch die Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Die Gebührenbelastung soll dabei nicht steigen.
- Wir planen die altlastenrechtliche Sanierung des bestehenden Schiesswalls und reduzieren damit die Gefahr für die Umwelt. Die Realisierung soll erfolgen, sobald im kantonalen Fonds die entsprechenden Mittel vorhanden sind.
- Wir wollen zusätzliche Gemeinden dafür gewinnen, ihre Schiesspflicht in Schlierbach zu erfüllen und Teil der Betreibergesellschaft zu werden, ohne weitere Schiessstage einzuführen.
- Wir halten die Dokumentation des Gemeindeführungsstabs aktuell, erstellen ein praxisorientiertes Handbuch und definieren Standort und Zuständigkeiten.

Gesundheit und Soziales

Bezug zur Gemeindestrategie

Die Gemeinde Schlierbach sorgt für alle Altersgruppen für eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung. Das Zusammenleben wird von einer starken Dorfgemeinschaft getragen. Die Gemeinde Schlierbach unterstützt Menschen in kritischen Lebenslagen. Diese Hilfe basiert auf dem Verständnis der Eigenverantwortung und ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen.

Legislaturziele

- Wir beobachten die soziodemografischen Entwicklungen in der Gemeinde Schlierbach – insbesondere in den Bereichen Alter und Armut – und prüfen, ob daraus Handlungsbedarf entsteht und welche Massnahmen allenfalls sinnvoll und umsetzbar sind.
- Wir beobachten die Auswirkungen der Änderungen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und bleiben somit informiert.
- Wir geben uns aktiv in die Regionale Planung der Gesundheitsversorgung ein.
- Wir setzen uns im Rahmen der Planungsregion Sursee für genügend Betten in geeigneten Institutionen ein.
- Wir sensibilisieren uns für das Thema bezahlbarer Wohnraum für betagte Menschen und Familien und setzen uns initial mit den Herausforderungen und Möglichkeiten auseinander.
- Wir prüfen das Potenzial des Dorfplatzes als Begegnungsort für Jung und Alt und analysieren Möglichkeiten für dessen Aufwertung. Ziel ist es, einen einladenden Treffpunkt zu schaffen und eine einfache, tragfähige Bewirtschaftung sicherzustellen.
- Wir setzen uns gemeinsam mit anderen Gemeinden dafür ein, gut funktionierende Pflegeheime und Spitex-Organisationen zu gewährleisten und ein Ärzte- beziehungsweise Gesundheitszentrum in der Region zu gewinnen.

Bau, Infrastruktur und Entsorgung

Bezug zur Gemeindestrategie

Schlierbach positioniert sich als selbstbewusste Wohngemeinde in der Region Sursee-Mittelland. Die Wohngemeinde soll die tägliche Versorgung vor Ort sicherstellen und gut in die übergeordneten Angebote eingebettet sein. Dafür muss sie gut an das Verkehrsnetz angeschlossen sein. Schlierbach braucht eine verantwortungsbewusste und vorausschauende Entwicklung, welche die demografischen Begebenheiten berücksichtigt. Dafür schaffen wir die raumplanerischen Voraussetzungen und erstellen moderne, bedarfsgerechte Infrastrukturen, welche wir langfristig planen.

Legislaturziele

- Wir setzen uns aktiv für die Stärkung des öffentlichen Verkehrs als zentralen Entwicklungsfaktor ein. Wir fördern attraktive Verbindungen für Lernende, Pendler und Pendlerinnen sowie Freizeitverkehr und engagieren uns für bessere Anschlüsse und optimierte Taktfrequenzen. Gleichzeitig sensibilisieren wir die Bevölkerung für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs, prüfen zusätzliche Verbindungsoptionen und setzen uns für die Verbesserung der Verkehrsdrehscheiben in Büron und Sursee ein.
- Wir überarbeiten den von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommenen Planungsbericht zur Verkehrsstrategie und priorisieren die Massnahmen neu. Dabei orientieren wir uns weiterhin an den Vorgaben der Arbeitsgruppe zu Strassenbreiten, Langsamverkehr und Beleuchtung. Innerhalb der Legislatur treiben wir prioritär die Sanierung der Wetzwiler-/Krumbacherstrasse sowie das Projekt „Sanierung Moosstrasse, Abschnitt Wald“ mindestens bis zur Baubewilligung voran.
- Wir verbessern die Rahmenbedingungen für den Langsamverkehr, indem wir den Fusswegrichtplan sowie alle öffentlichen Fusswege systematisch überprüfen, kritische Bereiche wie die Gschweichstrasse und das Dorfzentrum entschärfen und die Fussgängerstreifen aufwerten. Besonderes Augenmerk legen wir auf die Schulwegsicherheit, insbesondere im Bereich der Schulhauszufahrt.
- Wir analysieren die Entwicklungen im Bereich Veloverkehr und E-Bikes. Wir erstellen die notwendigen Veloparkplätze, insbesondere bei Bushaltestellen. Für E-Bikes prüfen wir zusätzlich eine Ladeinfrastruktur.

- Der Veloverkehr im Wald ausserhalb der Waldstrassen stellt zunehmend ein Problem für Wild und Natur dar. Wir verfolgen die Entwicklungen auf Kantons- und Bundesebene, wie das Problem entschärft werden könnte. Vorderhand setzen wir auf eine Sensibilisierung.
- Wir stellen die Umsetzung der Ziele der Raumplanung sicher. Das Wachstum der Gemeinde soll in erster Linie innerhalb der bestehenden Bauzonen stattfinden. Dazu intensivieren wir die Anstrengungen zur inneren Verdichtung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln (Kataster der zu verdichtenden Standorte, Siedlungsleitbild, Kaufsrechte).
- Wir geben uns in die kantonale Revision der Richtplanung ein und versuchen, für Schlierbach eine gute Ausgangslage zur Umsetzung der strategischen Ziele zu erreichen.
- Wir ermöglichen eine pragmatische Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Wir analysieren die Situation im Bereich unserer Bauten und Anlagen (Schule, Verwaltung, Bushaltestellen) und setzen notwendige Massnahmen um.
- Wir führen ein neues Gebührenmodell für die Abfallentsorgung ein und analysieren die Auswirkungen für eine ausgeglichene Spezialfinanzierung Abfall.
- Wir tragen zur Planungssicherheit in der Weilerzone bei, schaffen Klarheit für Betroffene, nutzen vorhandene Spielräume im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und stellen eine gute Beratung und transparente Information sicher.
- Eine Fortsetzung der Teilrevision, welche eine öffentliche Zone im Gebiet Oberegg sowie eine Einzonung zu Wohnzwecken im Gebiet Rosengarten vorsieht, ist aufgrund kantonalen Vorgaben in dieser Legislatur nicht realistisch.

Finanzen

Bezug zur Gemeindestrategie

Eine vorausschauende Finanzpolitik sichert den langfristigen Ausgleich des Finanzhaushalts und gewährleistet Handlungsspielraum für die Zukunft. Die Gemeinde steuert ihre Finanzen mit klaren Regeln und hält die Verschuldung bewusst tief, um gezielte Investitionen zu ermöglichen.

Legislaturziele

- Im Rahmen einer nachhaltigen Finanzpolitik gestalten wir unseren Steuerfuss attraktiv.
- Wir planen Investitionen im Instrument des Aufgaben- und Finanzplans vorausschauend und stellen sicher, dass kein Investitionsstau entsteht.
- Die Schuldenbremse garantiert eine nachhaltige Finanzpolitik und verhindert eine übermässige Neuverschuldung. Wir nutzen die Freiheiten der Schuldenbremse, um für grössere Investitionen über einen längeren Zeitpunkt anzusparen.
- Wir gestalten unseren Finanzhaushalt so, dass wir alle kantonalen Vorgaben für den Finanzhaushalt einhalten. Kurzfristige Ausnahmen bei Grossinvestitionen lassen wir zu.
- Wir prüfen weitere Digitalisierungen im Bereich des Rechnungswesens und wollen so die Datensicherheit, die Verfügbarkeit von Informationen sowie die Effizienz verbessern.
- Wir verfolgen eine Finanzplanung mit strategischem Spielraum, um notwendige Investitionen weiterhin zu ermöglichen. Dabei prüfen wir Massnahmen zur Senkung der Ausgaben, zur Generierung zusätzlicher freier Mittel.

Immobilien

Bezug zur Gemeindestrategie

Unsere Immobilien planen und betreiben wir nachhaltig, qualitativ hochstehend, ressourceneffizient und langfristig tragbar. Wir sorgen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Liegenschaften. Im dynamischen Bereich Schule sorgen wir für eine regelmässige Schulraumplanung und bei der Mehrzweckhalle beziehen wir die Vereine in unsere Planungen ein.

Legislaturziele

- Wir wollen der Schule ein gutes Raumangebot bieten, welches auch von den Vereinen genutzt werden kann. Wir analysieren den Bedarf regelmässig und entwickeln das Raumangebot in partnerschaftlicher Zusammenarbeit weiter.
- Die Herausforderung der Parksituation auf der Schulanlage gehen wir in partnerschaftlicher Zusammenarbeit an und erarbeiten bedarfsgerechte Lösungen – sowohl für den ordentlichen Betrieb als auch für besondere Anlässe.
- Durch eine bautechnische Aufnahme der Schulanlagen erstellen wir ein langfristiges Unterhaltskonzept für die Gebäude und die Aussenanlagen. Dabei berücksichtigen wir insbesondere auch die Energieeffizienz.
- Wir analysieren die Nutzung der Schulanlagen. Dabei berücksichtigen wir die Bedürfnisse der Schule, der Tagesstrukturen, der Spielgruppe und der Vereine.
- Wir ersetzen die Heizquelle am Schulhaus, dabei prüfen wir gemeinsame Lösungen mit Nachbarparzellen.
- Wir verwerten die Parzelle Nr. 92 und führen sie einer Wohnnutzung zu. Die Käuferschaft muss ein Konzept für eine qualitativ hochstehende Bebauung liefern.
- Wir setzen die Entwicklungen im Bereich Digitalisierung auch in den gemeindeeigenen Immobilien und Gebäudepark um. Dadurch optimieren wir die Abläufe, senken den Energieverbrauch und reduzieren die Betriebskosten.

Gesamtwürdigung

Das vorliegende Legislaturprogramm definiert die notwendigen Massnahmen, um die Gemeinde in den nächsten vier Jahren im Sinn der Ziele der Gemeindestrategie weiterzuentwickeln. Dabei sind dem Gemeinderat die Kommunikation und der Miteinbezug der Bevölkerung wichtig. Die Stimmberechtigten sollen frühzeitig über Entwicklungen informiert werden, um ihre Aufgabe als Steuergremium wahrnehmen zu können. Mit dem Legislaturprogramm zeigt der Gemeinderat dabei nur die Richtung an. Viele Massnahmen werden weitere Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach sich ziehen - sei es im Rahmen von Finanzgeschäften, Reglementen oder durch Beratungen von Planungsberichten. Dabei steht es den Stimmberechtigten jederzeit frei, steuernd einzugreifen. Dennoch sind Gemeindestrategie und Legislaturprogramm zwei Geschäfte, die den Weg für die nächsten vier Jahre vorsehen. Der Gemeinderat wird die Massnahmen in den nächsten Aufgaben- und Finanzplan einpflegen und jährlich zur Zielerreichung Stellung nehmen. Auch damit wird die wichtige Transparenz gegenüber den Stimmberechtigten gelebt.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesem Legislaturprogramm die Zeichen der Zeit zu erkennen und Schlierbach für die Zukunft fit zu machen. Er freut sich darauf, die Massnahmen mit der Bevölkerung gemeinsam umzusetzen.

Traktandum 3: Genehmigung Budget 2026 inkl. Steuerfuss und Kenntnissnahme Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029

Vorwort

Das Wichtigste in Kürze

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026 bis 2029 steht für notwendige Anpassungen, um die Gemeindefinanzen ins Lot zu bringen. An seiner Klausur im Frühling 2025 hat sich der Gemeinderat nebst der Gemeindestrategie 2024 bis 2034 und dem Legislaturprogramm 2024 bis 2028 intensiv und ausführlich mit dem Finanzhaushalt der Gemeinde befasst. Der Gemeinderat legt das Budget 2026 mit einem neuen Steuerfuss von 1.80 Einheiten und einem leichten Ertragsüberschuss vor.

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 5. Juli 2022 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach einen Sonderkredit von 2.035 Millionen für die Erweiterung der Schulanlagen genehmigt. Der Gemeinderat hat damals umfassend über die finanziellen Konsequenzen informiert. Diese Grossinvestition und weitere, nicht vorhersehbare Entwicklungen (z.B. Finanzmarkt, Energiepreise oder Steuereinnahmen) haben den Finanzhaushalt der Gemeinde stark belastet und die Auswirkungen sind spürbar. Anstehende Investitionen mussten in den vergangenen Aufgaben- und Finanzplänen jeweils priorisiert und teilweise zurückgestellt werden. Um weiterhin investitionsfähig zu bleiben und nicht in einen Investitionsstau oder eine Verschuldungsspirale hineinzugeraten, sind Massnahmen angebracht.

Die Ergebnisse der letzten Abschlüsse haben gezeigt, dass die Gemeinde Schlierbach in Bezug auf die Steuerentwicklung die Planzahlen des Kantons nicht erreicht. Als ländliche Gemeinde ausserhalb der Entwicklungsachsen (Kategorie L3) ist für Schlierbach ein Bevölkerungswachstum von lediglich 0.4% vorgesehen. Entsprechend wurde die Plangrösse für die Steuerentwicklung von 3% auf 2% korrigiert.

Die Umsetzung der Steuergesetzrevisionen stellt eine weitere Unsicherheit dar. Gleiches gilt für die zu erwartenden Erträge aus dem Finanzausgleich. Auch ist die Höhe der Mehrerträge aus der OECD-Mindestbesteuerung (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) schwer zu prognostizieren. Parallel dazu wachsen die Ausgaben in den Bereichen Soziales und Bildung stark. Mit einer Trendwende ist nicht zu rechnen.

Die Gemeindestrategie 2024 bis 2034 sieht eine nachhaltige Finanzpolitik mit entsprechendem Handlungsspielraum für die Zukunft vor. Gestützt darauf und auch aufgrund von Stimmen aus der Bevölkerung, hat der Gemeinderat eine Erhöhung des Steuerfusses geprüft. Im vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029 werden die Auswirkungen aufgezeigt. Notwendige Investitionen können in den folgenden Jahren getätigt werden. Durch diese vorausschauende Finanzpolitik soll der langfristige Ausgleich des Finanzhaushalts gesichert und der Handlungsspielraum für die Zukunft vergrössert werden.

Mit der vorliegenden Steuerfusserhöhung von 1.65 auf 1.80 Einheiten kann die gleichgewichtige finanzielle Entwicklung der Gemeinde erreicht werden.

- Das Budget 2026 sieht einen Ertragsüberschuss von CHF 46'912.86 vor.
- Die Nettoinvestitionen betragen CHF 201'300.00.
- Der Steuerfuss der Gemeinde Schlierbach wird auf 1.80 Einheiten erhöht.
- Die Einhaltung der Schuldenbremse ist möglich.

Die Unterlagen wurden von der Controlling-Kommission geprüft. In ihrem Bericht empfiehlt sie die Zustimmung zu den Geschäften.

Schlierbach, 25. September 2025

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin
sig. Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin
sig. Nicole Burtolf

Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 bis 2029 und das Budget für das Jahr 2026 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Der Bericht der Controlling-Kommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029 mit Budget 2026 und Steuerfuss sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029 der Gemeinde Schlierbach sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
3. Das Budget 2026 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 46'912.86, mit einem Steuerfuss von 1.80 Einheiten und Nettoinvestitionen von CHF 201'300.00 sei zu genehmigen.

Für eilige Leserinnen und Leser

Insgesamt zeigte sich die Wirtschaft 2025 robust mit einem prognostizierten BIP Wachstum von 1.3 % und weitgehender Vollbeschäftigung. Der Leitzins der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wurde per 19. Juni 2025 um weitere 25 Basispunkte auf 0.00% gesenkt. Dies verbessert die finanzielle Lage der Gemeinde Schlierbach. Hält der Trend an, wirkt sich dies positiv auf die im 2026 und 2027 zu erneuernden Darlehen, aus.

Die von den USA seit April 2025 geltenden 10 % Strafzölle, welche am 07. August 2025 auf 39 % angehoben worden sind, führten zu einer Korrektur des BIP-Wachstums für 2026 auf 0.8 % und belasten die Schweizer Wirtschaft zunehmend. Die Kantone konnten in diesem Jahr keine Gewinnausschüttungen der SNB verzeichnen, da per 30. Juni 2025 ein Minus von 22 Milliarden, nach einem anfänglichen Gewinn von 6.7 Milliarden, resultierte. Diese grosse Veränderung ist insbesondere auch auf den Zollstreit mit den USA zurückzuführen. Angesichts der Volatilität an den Finanzmärkten und der globalen politischen Unsicherheiten ist es derzeit fast nicht möglich, eine Prognose bezüglich Gewinnausschüttungen für die Zukunft zu machen.

Diese wirtschaftlichen Entwicklungen haben auch einen Einfluss auf die Gemeinde Schlierbach. Das Wachstum bei den Steuererträgen wurde angepasst und nur ein moderates Wachstum eingerechnet. Auch die Auswirkungen der demographischen Entwicklung sind spürbar und im Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029 berücksichtigt. Bei den Gesundheits- und Sozialausgaben sind konstant hohe Kosten für die Heime, bei der Spitex und bei den Ergänzungsleistungen die Folge. Das Wachstum der Kosten der letzten Jahre scheint abzuflachen, ist aber weiter schwer einschätzbar. Je nach Anzahl der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner können die Kosten markant schwanken. Die weiteren Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialbereich werden kontinuierlich verfolgt und weitere Massnahmen (zum Beispiel im vorgelagerten Bereich) in Betracht gezogen.

Im Bereich Bildung haben die vom Kanton vorgegebenen Massnahmen zur Attraktivierung des Lehrberufs höhere Ausgaben für die Gemeinde zur Folge. Zudem wurden für die Defizitbereinigung des Sonderschul-pools durch den Kanton die Beiträge pro Kopf im Vergleich zum Vorjahr erneut um CHF 14.00 erhöht (2024 CHF 165.00 / 2025 CHF 202.00 / 2026 CHF 216.00).

Es ist anzunehmen, dass die Fremdkapitalkosten aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Finanzmarkt und allfälligen Senkung des Leitzinses durch die Nationalbank weiter sinken werden. Die Gemeinde muss höhere Abschreibungen sowie höhere Betriebskosten bei den Schulanlagen berücksichtigen.

Den begrenzten personellen Ressourcen einer kleinen Verwaltung stehen hohe Erwartungen der Bevölkerung gegenüber. In Zeiten des Fachkräftemangels sind ein marktgerechtes Lohnniveau sowie Weiterbildungsangebote unabdingbar. Aufgrund der notwendigen Anpassungen der Pensen und Anpassungen beim Ausbildungsstand in der Verwaltung, sind höhere Lohnkosten zu erwarten.

Die Energiekosten werden gegenüber dem Vorjahr ungefähr gleich erwartet. Mit der Umsetzung des Massnahmenplans Energiestadt soll der Gebäudepark energetisch aufgewertet werden. Dazu gehört unter anderem der Ersatz der Heizung in den Schulanlagen. Die im 2024 begonnene Planung kann mit dem vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029 fortgesetzt werden. Gleiches gilt für weitere Investitionen:

- Sanierung Moosstrasse (Brämhuswald)
- Ausbau Wetzwilerstrasse (Projekt Wetzwil II)
- Öffentliche Beleuchtung
- Leuchtmittelersatz Schulhaus

Die Sanierung der Moosstrasse im Gebiet des Brämhuswaldes wird ab 2026 mit der Planungsphase in Angriff genommen und in den Folgejahren fortgesetzt. Das Projekt Wetzwil II bleibt im Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029, so dass die Projektplanung im Anschluss fortschreiten kann. Die Reparatur nach den schweren Frostschäden ermöglicht, dass eine Sanierung nicht sofort notwendig wird. Sobald die Wetzwilerstrasse in Angriff genommen wird, soll prioritär der Abschnitt in der Grundwasserschutzzone sowie in der Kurve behandelt werden. Im Rahmen der Sanierung der ARA Surental fällt der Beitrag für das Jahr 2026 nicht gross ins Gewicht. Im Rahmen einer Gesamtsanierung wird hier zusätzlich eine vierte Reinigungsstufe zur Entfernung von Mikroverunreinigungen eingebaut. Für 2026 fallen für die Gemeinde Schlierbach Kosten von rund CHF 1'300.00 an. In den Folgejahren ist aber wieder mit höheren Ausgaben zu rechnen.

	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Erfolgsrechnung				
Aufwand	7'590'869	7'693'000	7'639'000	7'695'000
Ertrag	-7'637'782	-7'797'000	-7'841'000	-7'895'000
Gesamtergebnis	-46'913	-104'000	-202'000	-200'000
Investitionsrechnung				
Investitionsausgaben	221'300	373'000	158'000	632'000
Investitionseinnahmen	-20'000	-50'000	-50'000	-40'000
Nettoinvestitionen	201'300	323'000	108'000	592'000

Die Gemeinde Schlierbach budgetiert für das Jahr 2026 einen Ertragsüberschuss von CHF 46'912.86. Das gesamte Rechnungsvolumen beträgt 6.0 Millionen Franken.

Das Budget basiert auf folgenden Annahmen:

- Besoldungen Lehr- und Schulpersonal + 2.0 %
- Besoldungen Verwaltung + 1.0 %
- Pensen Gemeinderat (unverändert)
- Tiefere Zinsen für Fremdkapital (Saron 0.75 %)
- Steuerfuss 1.80 Einheiten (verändert)

Planung 2026

1 Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist ein wichtiges Planungsinstrument für die Gemeindebehörden. Er ist in verschiedene Aufgabenbereiche gegliedert. Jeder der sieben Aufgabenbereiche wird von den Stimmberechtigten über den politischen Leistungsauftrag gesteuert. Der AFP definiert je Aufgabenbereich den politischen Leistungsauftrag, gibt Aufschluss über die zukünftigen Projekte und Investitionen sowie die damit zusammenhängende Finanzentwicklung in den nächsten vier Jahren. Im Sinne einer rollenden Planung wird der AFP jährlich überarbeitet. Das erste Planjahr zeigt das Budget 2026.

Planungsparameter

Der Kanton Luzern teilt den Gemeinden jeweils seine Einschätzungen über das zukünftige Wachstum in Form der Budgetinformationen mit. Der Gemeinderat passt jeweils aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte und Entwicklungstendenzen sowie spezifischen örtlichen Verhältnissen die vom Kanton empfohlenen Planungsparameter an. So wurde insbesondere das Wachstum der Steuerkraft von 3% auf 2% korrigiert. Nachfolgend sind die wichtigsten Planungsparameter der vorliegenden Finanzplanung abgebildet:

Plangrössen

		2026	2027	2028	2029
Entwicklung Einwohnerzahl	Personen	1'012	1'032	1'036	1'041
Veränderung Personalaufwand	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Veränderung Personalaufwand Bildung	%	2.00	2.00	2.00	2.00
Wachstum Sachaufwand	%	0.00	0.00	0.00	0.00
Steuerfuss	Einheiten	1.80	1.80	1.80	1.80
Wachstum Steuerkraft natürliche Personen	%	2.00	2.00	2.00	2.00
Wachstum Transferaufwand	%	0.00	0.00	0.00	0.00

Finanzielle Ausgangslage

Nach vielen Jahren mit Ertragsüberschüssen präsentierte die Gemeinde Schlierbach in den Jahren 2023 und 2024 negative Ergebnisse. Mehrere Finanzkennzahlen konnten nicht erreicht werden. Die Erträge in fast allen Kategorien erreichten die Budgetzahlen nicht. Die Steuererträge entwickelten sich jedoch grundsätzlich weiterhin positiv, aber nicht im budgetierten Masse. Eine umsichtige Finanzplanung für die kommenden Jahre veranlasst den Gemeinderat, die Zukunftsaussichten trotzdem als grundsätzlich positiv zu beurteilen. Dank der guten Ergebnisse der vorangegangenen Jahre verfügt die Gemeinde über angemessene finanzielle Reserven, um die negativen Ergebnisse tragen zu können. Mit den Abschlüssen 2023 und 2024 musste auf das Eigenkapital zurückgegriffen werden.

Der Handlungsspielraum war aufgrund der relativ hohen Verschuldung eingeschränkt. Zwar konnte die Gemeinde die Verschuldung seit Abschluss der Umsetzung der Immobilienstrategie deutlich reduzieren. Da sich die vom Kanton vorgegebene maximale Verschuldungshöhe aber aus den Verschuldungen anderer Gemeinden ableitet und die Gesamtheit der Gemeinden die Verschuldung deutlich senken konnte, erreichte die Gemeinde den immer tiefer werdenden Grenzwert nie ganz. Per 2023 wurde dieser Grenzwert nun deutlich erhöht und als fixe Grenze auf CHF 2'500.00 festgesetzt (ohne Spezialfinanzierungen CHF 3'000.00 pro Einwohner/in).

Der AFP 2026 bis 2029 rechnet nun mit einem erhöhten Steuerfuss von 1.80 Einheiten. Die Investitionsplanung wurde angepasst und notwendige Investitionsprojekte priorisiert.

Der Gemeinderat sieht die Aussichten insgesamt positiv. Es gilt, den Finanzmarkt aufmerksam zu beobachten und die zurzeit laufenden Darlehen entsprechend zu einem vorteilhaften Zinssatz abzuschliessen. Damit aber die vorhandenen Aufgaben und die geplanten Investitionen finanziert werden können, ist die Entwicklung im Auge zu behalten und eine Massnahme wird durch die Steuerfusserhöhung von 1.65 auf 1.80 Einheiten umgesetzt.

Hinweis: In der Folge werden die Abkürzungen ER für Erfolgsrechnung, IR für Investitionsrechnung, R für Rechnung, B für Budget, P für Planung und Ew. für Einwohner/innen verwendet

Zusammenfassung Aufgabenbereiche 2026 bis 2029

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw.	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
1 - Präsidiales	356'543	385'380	426'144	40'764	430'000	432'000	435'000
2 - Bildung	1'595'238	1'715'068	1'596'175	-118'892	1'553'000	1'507'000	1'521'000
3 - Sicherheit und Recht	21'321	26'797	23'813	-2'985	4'000	3'000	-1'000
4 - Gesundheit und Soziales	1'263'315	1'298'741	1'402'066	-171'799	1'548'000	1'553'000	1'559'000
5 - Bau, Umwelt und Wirtschaft	418'212	398'707	489'697	388'115	502'000	498'000	480'000
6 - Finanzen	-3'188'959	-3'748'404	-3'984'809	-236'405	-4'141'000	-4'195'000	-4'194'000
7 - Immobilien	0	0	0	0	0	0	0
Total	465'670	76'290	-46'913	-123'203	-104'000	-202'000	-200'000
Ergebnisse Spezialfinanzierungen							
1500 - Feuerwehr	-19'155	-13'761	-15'596	1'835	-15'000	-15'000	-15'000
7204 - Abwasserbeseitigung	37'619	45'536	33'924	-11'612	18'000	18'000	32'000
7304 - Abfallwirtschaft	8'577	-1'031	-19'812	18'781	-19'000	-19'000	-19'000
Total Spezialfinanzierungen	27'041	30'744	-1'484	9'004	-16'000	-16'000	-2'000

2 Einzelne Aufgabenbereiche AFP 2026 bis 2029

Auf den nachfolgenden Seiten sind die einzelnen Aufgabenbereiche detailliert erläutert. Die Zahlen sind gerundet, Rundungsdifferenzen sind daher möglich.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Präsidiales umfasst die Leistungsgruppen

- Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Verwaltung
- Kultur und Sport

Der Bereich Präsidiales führt und leitet die Organe sowie die Verwaltung und ist oberster Ansprechpartner und Repräsentant der Gemeinde. Er sorgt für einen zeit- und sachgerechten Vollzug der strategischen Entscheide des Gemeinderates und der übrigen Organe. Er sichert den reibungslosen Vollzug der Verwaltungsaufgaben gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Er garantiert eine rechtmässige Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen. Durch eine zeitgerechte und transparente Kommunikation informiert er die Bevölkerung über die laufenden Entscheide. Er unterstützt die Vereine als Träger eines vielfältigen kulturellen Lebens und der sportlichen Betätigung. Er sorgt mit zielgerichteten Massnahmen für die Einhaltung der Energie- und Klimaziele.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

- Wir stärken und konsolidieren die Verwaltung als stabile und verlässliche Organisationseinheit.
- Wir nutzen die Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit und pflegen einen aktiven Know-how-Austausch.
- Wir analysieren die bestehenden IT-Strukturen der Gemeinde und erarbeiten ein IT-Konzept. Parallel beobachten wir die kantonalen Entwicklungen im Bereich E-Government.

- Wir organisieren die Gemeinde schlank, bewahren unsere flache Hierarchie und sichern gleichzeitig effiziente, effektive und sichere Prozesse ab.
- Wir stärken die vielfältigen Vereine, welche die Grundlage unseres aktiven Dorflebens bilden.
- Wir analysieren das touristische Potenzial von Schlierbach.

Lagebeurteilung

Die stetige Weiterentwicklung der Prozesse und Abläufe in der Verwaltung tragen zu einer schlanken und flachen Hierarchie bei. Die begrenzt verfügbaren personellen Ressourcen einer kleinen Verwaltung stehen hohen Erwartungen der Bevölkerung gegenüber. In Zeiten von Fachkräftemangel ist ein marktgerechtes Lohnniveau sowie Weiterbildungsangebote unabdingbar. Das Thema der Digitalisierung begleitet die Gemeinde laufend. Die Eigenständigkeit der Gemeinde, aber auch die interkommunale Zusammenarbeit sind wichtige Elemente und sollen erhalten und gefördert werden. Schlierbach entwickelt sich im herausforderungsreichen Umfeld massvoll weiter.

Die Vereine leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration. Die Vereinsunterstützung erfolgt transparent und würdigt die Funktion als zentraler Pfeiler unserer intakten und aktiven Dorfgemeinschaft. Schlierbach soll einen positiven Eindruck hinterlassen - auch als Erlebnis- und Entdeckungsort.

In der kommenden Legislatur erhält das Thema Nachhaltigkeit nochmals grösseres Gewicht. Schlierbach will nachhaltig wirtschaften – in finanzieller, ökologischer und sozialer Hinsicht. Schlierbach befürwortet die Erstellung von attraktivem Wohnraum für alle Generationen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Digitalisierung	Effiziente Prozesse, rasche Interaktion mit der Bevölkerung möglich	Hoch	Digitalisierungsstrategie, elektronische Geschäftsverwaltung fortsetzen
Risiko: Mangel an kompetentem Personal in Organen und/oder Verwaltung	Handlungsunfähigkeit oder teure externe Lösungen	Hoch	Attraktive Arbeitsbedingungen erhalten und Parteien sowie Stimmberechtigte für das Personalrisiko sensibilisieren

Massnahmen und Projekte

Im Aufgabenbereich Präsidiales liegen im Planungszeitraum keine Massnahmen und Projekte vor.

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Effizienz der GV Protokoll-Erstellung bis Zustellung	Tage	< 10	10	10	7	7	7	7
Fluktuation MA/GR	Anz	Max. 1	1	1	0	0	0	0
Gutgeheissene A-Beschwerden	Anz	0	0	0	0	0	0	0
Medienmitteilungen	Anz	> 8	18	10	10	10	10	10

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

Präsidiales	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Saldo Globalbudget	356'543	385'380	426'144	430'000	432'000	435'000
Aufwand	935'196	1'008'949	1'096'313	1'106'000	1'115'000	1'125'000
Ertrag	-578'653	-623'569	-670'168	-677'000	-683'000	-690'000
Leistungsgruppen						
110 - Gemeindeversammlung	61'697	66'717	69'496	--	--	--
Aufwand	61'697	66'717	69'496	--	--	--
111 - Gemeinderat	153'734	154'555	174'492	--	--	--
Aufwand	274'901	295'885	316'972	--	--	--
Ertrag	-121'167	-141'330	-142'480	--	--	--
112 - Verwaltung	39'394	53'232	51'260	--	--	--
Aufwand	496'880	535'470	578'949	--	--	--
Ertrag	-457'486	-482'239	-527'688	--	--	--
114 - Kultur und Sport	101'717	110'877	130'896	--	--	--
Aufwand	101'717	110'877	130'896	--	--	--

Investitionsrechnung

Präsidiales	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	25'511	--	--	--	--	--
Investitionseinnahmen	--	--	--	--	--	--
Nettoinvestitionen	25'511	--	--	--	--	--

Wesentliche finanzielle Veränderungen

- Zunahme der Kosten für Software und Dienstleistungen Dritter

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Primarschule
- ausgelagerte Einheiten
- Zusatzangebote
- Schulgesundheit

Der Bereich Bildung organisiert die Volksschule gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung und dem Reglement über die Volksschule. Er führt den Kindergarten als integrierte Basisstufe, die ganze Primarstufe nach dem Prinzip der geführten Schule.

Den ihm im Rahmen der Verbundaufgabe gegebenen Handlungsspielraum nutzt er für gute Rahmenbedingungen und attraktive Zusatzangebote. Er bietet schul- und familienergänzende Tagesstrukturen sowie Schulsozialarbeit in einer für Schlierbach massgeschneiderten Form an.

Bei den ausgelagerten Einheiten bringt er sich in die Beratungen und Beschlussfassungen der zuständigen Organe ein und überprüft die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen Angebotes.

Bezug zu Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

- Wir wollen die Primarschule in Schlierbach langfristig sichern. Dazu ist ein stetiges Wachstum der Bevölkerung notwendig.
- Wir führen die kantonale Schuladministrationssoftware ein.

- Die Kooperation mit Triengen und weiteren Oberstufenstandorten wollen wir vertiefen und optimieren.
- Wir überprüfen die gesetzlichen und konzeptionellen Entwicklungen auf übergeordneter Stufe und prüfen frühzeitig notwendige Anpassungen auf kommunaler Stufe.
- Wir anerkennen die Schule als zentralen Bestandteil der Gemeinde, pflegen eine Kommunikation auf Augenhöhe und begleiten die Schule aktiv.

Lagebeurteilung

Die Primarschule ist gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen immer wieder bestätigt wird. Sie leistet in einer zunehmend heterogenen Gesellschaft mit steigender Anspruchshaltung als verbindendes Element einen substantiellen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft. Die Primarschule ist kommunal gut verankert und geniesst eine hohe Akzeptanz. Das gut ausgebildete und engagierte Team gibt der Schule ein klares Profil, welches durch spezifische Weiterbildungen ausgebaut wird. Bedarfsgerechte schul- und familienergänzende Tagesstrukturen sind installiert und haben eine gute Nachfrage. Der Schulsozialarbeit kommt in einer zunehmend heterogenen Gesellschaft und einer Zunahme von Lernenden mit psychosozialen Belastungen und Verhaltensauffälligkeiten eine wachsende Bedeutung zu.

Im Rahmen der Massnahmen für die Attraktivierung des Lehrberufs im Kanton Luzern ist weiter mit steigenden Kosten zu rechnen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Mittelfristiger Rückgang der Schülerzahlen	Verlust der Primarschule	Mittel	Stetige Entwicklung durch raumplanerische Massnahmen sicherstellen
Risiko: Raumengpass bei den Tagesstrukturen	Verzettelung des Angebotes, Ineffizienz, fehlende Chancengleichheit	Hoch	Zusätzliche Optimierung bei den Räumen, Prüfung Provisorien, Etablierung Schulraumplanung

Massnahmen und Projekte

Bildung	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Investition ICT Schule 2025	rollend	105'000	2025 – 2029	IR	20'000	20'000	25'000	20'000	20'000

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Schülerzahlen PS	Anz	> 80	105	104	100	100	100	100
Kosten pro Schüler PS	CHF	< 20'000	17'324	16'000	19'700	20'000	20'000	20'000
Anzahl Lektionen pro Lernende	Anz	< 2.2	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4
Kosten pro Schüler SEK 1	CHF	< 20'000	18'400	19'080	18'700	19'000	19'000	19'000
Anzahl Kinder in öff. Tagesstrukturen	Anz	nach Bedarf	53	60	60	60	60	60

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

Bildung	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Saldo Globalbudget	1'595'238	1'715'068	1'596'175	1'553'000	1'507'000	1'521'000
Aufwand	3'047'024	3'213'947	3'171'548	3'131'000	3'088'000	3'104'000
Ertrag	-1'451'786	-1'498'879	-1'575'373	-1'578'000	-1'580'000	-1'583'000
Leistungsgruppen						
210 - Primarschule	842'694	878'404	864'423	--	--	--
Aufwand	1'819'025	1'936'842	1'970'652	--	--	--
Ertrag	-976'330	-1'058'439	-1'106'229	--	--	--
211 - ausgelagerte Einheiten	699'767	761'051	684'445	--	--	--
Aufwand	1'053'512	1'084'476	1'021'075	--	--	--
Ertrag	-353'745	-323'425	-336'630	--	--	--
212 - Zusatzangebote	48'640	71'183	43'127	--	--	--
Aufwand	170'350	188'198	175'641	--	--	--
Ertrag	-121'710	-117'015	-132'514	--	--	--
213 - Schulgesundheit	4'137	4'430	4'180	--	--	--
Aufwand	4'137	4'430	4'180	--	--	--

Investitionsrechnung

Bildung	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	38'820	30'000	20'000	25'000	20'000	--
Investitionseinnahmen	--	--	--	--	--	--
Nettoinvestitionen	38'820	30'000	20'000	25'000	20'000	--

Wesentliche finanzielle Veränderungen

- Die Zahl der Oberstufenschülerinnen und -schüler sowie Gymnasiasten ist leicht rückläufig oder auf einem konstanten Niveau.
- Die Zahl der Schülerinnen- und Schüler, die die Angebote der Tagesstruktur beanspruchen ist auf einem guten Niveau.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Sicherheit und Recht umfasst die Leistungsgruppen

- Sicherheit
- Recht

Der Bereich ist das Kompetenzzentrum für sämtliche Fragen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der kommunalen Rechtsetzung. Der Bereich koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und stellt die militärischen Anforderungen für das Schiesswesen für Schlierbach und seine Anschlussgemeinden sicher. Er organisiert die Einheiten zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und ist Ansprechpartner für die Organe von Militär, Bevölkerungsschutz, Justiz und Polizei. Er berät die übrigen Bereiche bei rechtlichen Fragen und unterstützt sie bei der kommunalen Rechtsetzung.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

- Wir überprüfen, inwiefern die Grundlagen der Notstandsorganisation aufgrund übergeordneter Entwicklungen überarbeitet werden müssen.
- Wir erarbeiten eine kommunale Gefährdungsanalyse nach dem Prinzip des Leitfadens KATAPLAN.
- Wir erarbeiten eine Totalrevision der Gebührenverordnung. Dabei berücksichtigen wir sowohl die rechtlichen Entwicklungen als auch die Rückmeldungen aus der Bevölkerung.

- Wir planen die altlastenrechtliche Sanierung des bestehenden Schiesswalls und reduzieren damit die Gefahr für die Umwelt.

Lagebeurteilung

Die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle ist in Schlierbach weiterhin erfreulich tief. Übergeordnete Entwicklungen und erhöhte Anforderungen an den effizienten Umgang mit öffentlichen Mitteln bedingen eine regelmässige Überprüfung der Organisationen im Sicherheitsbereich. Die Fusion der Zivilschutzorganisationen zur Zivilschutzorganisation Nord-West ist gelungen und hat den Restrukturierungsprozess mittlerweile abgeschlossen. Das Projekt «oe 2030», welches die Organisationsentwicklung der Luzerner Polizei bis 2030 bezeichnet, hat unter anderem zum Ziel die Stationierung der uniformierten Polizei im Sinne einer Effizienzsteigerung zu optimieren. Die Entwicklung wird in engem Austausch beobachtet und begleitet.

Die Situation im Asyl- und Flüchtlingswesen ist aktuell überschaubar und hat im Moment keinen Handlungsbedarf. Die Anzahl der gestellten Asylgesuche in der Schweiz haben im Jahr 2024 um 8% abgenommen.

Mit einer umfassenden Gefährdungsanalyse soll überprüft werden, ob die aktuellen Grundlagen den Anforderungen an die Krisenbewältigung genügen. Die kommunalen Reglemente sind weitgehend aktuell - wobei die Totalrevision der Gebührenverordnung aufgegriffen werden soll.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Nicht erkennen von Gefährdungen für die Gemeinde und deren Bevölkerung	Unsicherheit und Angst, Überlastung des Gesundheitswesens	Mittel	Gefährdungsanalyse nach KATAPLAN, aktuelle Einsatzunterlagen Führungstab, funktionierende Organe der Krisenbewältigung
Risiko: Einschleppung Afrikanische Schweinepest (ASP)	Hohes Schadenpotential bei Tierhaltern, Anpassungen bei Nutzbauten, Einschränkungen beim Umgang mit Essen und Essensresten	Hoch	Überwachung der Krankheit, Verfolgen der Anordnungen der zuständigen kantonalen Dienststelle, Sensibilisierung durch Mitteilungen

Massnahmen und Projekte

Sicherheit und Recht	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
FW Materialtransporter	Umsetzung	35'000	2025	IR	35'000	--	--	--	--

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Schutzraumkontrolle	ja=1 nein=0	erfüllt	1	1	1	1	1	1
Vollzug notwendiger Reglementsänderungen	Anz	Nach Bedarf	0	0	1	0	0	0
Einsatzfähigkeit GFS	ja=1 nein=0	erfüllt	1	1	1	1	1	1

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

Sicherheit und Recht	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Saldo Globalbudget	21'321	26'798	23'813	4'000	3'000	-1000
Aufwand	107'330	111'418	114'273	113'000	113'000	109'000
Ertrag	-86'009	-84'620	-90'460	-109'000	-110'000	-110'000
Leistungsgruppen						
310 - Sicherheit	20'321	25'590	22'645	--	--	--
Aufwand	106'331	110'210	113'105	--	--	--
Ertrag	-86'009	-84'620	-90'460	--	--	--
311 - Recht	1'000	1'208	1'168	--	--	--
Aufwand	1'000	1'208	1'168	--	--	--

Investitionsrechnung

Sicherheit und Recht	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	130'486	35'000	--	--	--	--
Investitionseinnahmen	-121'061	--	--	--	--	--
Nettoinvestitionen	9'425	35'000	--	--	--	--

Wesentliche finanzielle Veränderungen

- Die Entschädigung für die Feuerwehr Büron-Schlierbach wurde leicht erhöht.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Gesundheit
- Soziales

Der Bereich Gesundheit und Soziales organisiert ein zeitgemässes Angebot im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitversorgung sowie im Suchtbereich.

Er koordiniert und beaufsichtigt die Leistungen der ausgelagerten Einheiten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialberatung sowie Alimenterwesen. Er bearbeitet die Anliegen der verschiedenen Altersgruppen im Rahmen von Jugend-, Familien- und Altersfragen. Er trägt die Gemeindeanteile im Bereich der Verbundaufgabe "Sozialversicherungen" und organisiert die gesetzliche und persönliche Fürsorge.

Er ist Ansprechpartner für Menschen in speziellen Lebenslagen.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

- Wir beobachten die soziodemografischen Entwicklungen in der Gemeinde Schlierbach und prüfen, ob daraus Handlungsbedarf entsteht.
- Wir beobachten die Auswirkungen der Änderungen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und bleiben somit informiert.
- Wir geben uns aktiv in die Regionale Planung der Gesundheitsversorgung ein.

- Wir prüfen das Potenzial des Dorfplatzes als Begegnungsort für Jung und Alt und analysieren Möglichkeiten für dessen Aufwertung.
- Wir setzen uns gemeinsam mit anderen Gemeinden dafür ein, gut funktionierende Pflegeheime und Spitex-Organisationen zu gewährleisten und ein Ärzte- beziehungsweise Gesundheitszentrum in der Region zu gewinnen.

Lagebeurteilung

Die intakte Dorfgemeinschaft trägt dazu bei, dass auch die Sozialkosten tief bleiben. Diese privilegierte Situation gilt es zu beobachten und bei Bedarf proaktiv zu unterstützen.

Der demografische Wandel gehört zu den Megatrends unserer Zeit. Aufgrund der immer älter werdenden Bevölkerung sind die Pflegekosten im ambulanten und stationären Bereich nach wie vor hoch und nehmen stetig zu. Die Restfinanzierung der Leistungen sind gemäss gesetzlicher Grundlage von der Gemeinde zu übernehmen. Im Bereich der Langzeitpflege und der ambulanten Pflege stellt die Gemeinde mit dem nun erweiterten "Betagtenzentrum Lindenrain" in Triengen und dem "Seeblick" in Sursee ein zeitgemässes Angebot zur Verfügung. Mit dem Spitalstandortentscheid für das Spital Sursee in Schenkon kommen auf den "Seeblick" neue Herausforderungen aber auch Chancen zu.

Die Nachfrage nach Spitexleistungen steigt weiterhin stetig. Der Fachkräftemangel bleibt auch in diesem Bereich eine grosse Herausforderung.

Mit der wachsenden Komplexität der Lebensrealitäten werden die Anforderungen an die privaten und öffentlichen Institutionen im Sozialwesen weiter steigen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: ausreichende öffentliche Versorgung	Ermöglicht Wohnen in Schlierbach bis ins hohe Alter	Mittel	Erhalt und Sicherstellung einer guten öffentlichen Versorgung, stetige Entwicklung
Risiko: Steigende Sozialkosten	Hohe Belastung der Rechnung	Hoch	Frühzeitige Erkennung von Problemen, aktive Begleitung
Risiko: Überalterung der Gesellschaft	Starker Anstieg der Pflegeplätze	Mittel	Bereitstellung ausreichender ambulanter und stationärer Angebote

Massnahmen und Projekte

Im Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales liegen im Planungszeitraum keine Massnahmen und Projekte vor.

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Massnahmen KESB	Anz	< 7	4	6	6	6	6	6
Fälle WSH	Anz	< 5	0	1	2	1	1	1
Kostenentwicklung Sozialversicherungen, Relativ zum Vorjahr	%	< 5	3	3	4	4	4	4
Fälle Bevorschussung Alimente	Anz	< 2	1	2	1	1	1	1

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

Gesundheit und Soziales	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Saldo Globalbudget	1'263'315	1'298'741	1'402'066	1'548'000	1'553'000	1'559'000
Aufwand	1'286'428	1'321'591	1'422'366	1'568'000	1'574'000	1'580'000
Ertrag	-23'113	-22'850	-20'300	-20'000	-20'000	-21'000
Leistungsgruppen						
410 - Gesundheit	239'171	211'230	268'458	--	--	--
Aufwand	240'532	211'230	268'458	--	--	--
Ertrag	-1'362	--	--	--	--	--
411 - Soziales	1'024'145	1'087'511	1'133'608	--	--	--
Aufwand	1'045'896	1'110'361	1'153'908	--	--	--
Ertrag	-21'751	-22'850	-20'300	--	--	--

Investitionsrechnung

Gesundheit und Soziales	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	--	--	--	--	--	--
Investitionseinnahmen	--	--	--	--	--	--
Nettoinvestitionen	--	--	--	--	--	--

Wesentliche finanzielle Veränderungen

- Aufgrund des Bevölkerungswachstums tritt ein Mengeneffekt ein. Die Beiträge an die kantonal verwalteten Sozialversicherungen und Einheiten steigen weiterhin an. Diese kantonal verwalteten Sozialversicherungen und Einheiten sind z.B. Ergänzungsleistungen (EL), individuelle Prämienvverbilligung (IPV), Familienausgleichskasse Nichterwerbstätige (FAK-NE) und soziale Einrichtungen (SEG).
- Die Regelung für die Ergänzungsleistungen (EL) von Heimbewohnerinnen und -bewohnern wird unbefristet fortgesetzt. Die EL entwickeln sich überproportional hoch weiter.
- Die Beträge für die Restfinanzierung wurden aufgrund der Vorjahreszahlen höher budgetiert.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bau, Umwelt und Wirtschaft umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen und Wege
- öffentlicher Verkehr
- Ver- und Entsorgung
- Fliessgewässer
- Bau und Raumplanung
- Wirtschaft und Gewerbe
- Umwelt

Der Bereich Bau, Umwelt und Wirtschaft gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege, der kommunalen Fliessgewässer sowie der übrigen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Er sorgt für einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt.

Er richtet die raumrelevante Entwicklung auf die Grundlagen der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung. Er ist Ansprechpartner und unterstützt Gewerbe und Wirtschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Im umweltrelevanten Bereich sorgt er für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden, natürlichen Lebensgrundlage und setzt einen Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

- Wir setzen uns aktiv für die Stärkung des öffentlichen Verkehrs als zentralen Entwicklungsfaktor ein.
- Wir überarbeiten den von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommenen Planungsbericht zur Verkehrsstrategie und priorisieren

die Massnahmen neu. Dabei orientieren wir uns weiterhin an den Vorgaben der Arbeitsgruppe zu Strassenbreiten, Langsamverkehr und Beleuchtung.

- Wir analysieren die Entwicklung im Bereich Veloverkehr und E-Bikes. Wir erstellen die notwendigen Veloparkplätze, insbesondere bei Bushaltestellen.
- Wir stellen die Umsetzung der Ziele der Raumplanung sicher. Das Wachstum der Gemeinde soll in erster Linie innerhalb der bestehenden Bauzonen stattfinden. Dazu intensivieren wir die Anstrengungen zur inneren Verdichtung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- Wir führen ein neues Gebührenmodell für die Abfallentsorgung ein und analysieren die Auswirkungen für eine ausgeglichene Spezialfinanzierung Abfall.
- Wir geben uns in die kantonale Revision der Richtplanung ein und versuchen, für Schlierbach eine gute Ausgangslage zur Umsetzung der strategischen Ziele zu erreichen.

Lagebeurteilung

Die Gemeinde kann auf gute Planungsgrundlagen in der Raumplanung, im Verkehr und bei den Gewerken zählen. Das bereits eingeführte Bau- und Zonenreglement unterstützt die Ziele des Legislaturprogramms und hat Handlungsspielraum zur inneren Verdichtung geschaffen. Um die Selbstständigkeit der Gemeinde und wichtige Elemente der öffentlichen Versorgung zu erhalten, sind weitere Schritte notwendig. Das Abfallgebührenreglement wurde überarbeitet und liegt nun zur Genehmigung vor.

Die bereits erarbeiteten Planungsberichte geben einen klaren Weg für die Zukunft vor. Die Schwerpunkte Langsamverkehr und Nachhaltigkeit erhalten mehr Gewicht.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Entwicklung der Gemeinde bricht ab	Überalterung, teure Infrastrukturen, Gefährdung Schule, Gefährdung Versorgung	Hoch	Nutzen des Potentials für Innenentwicklung - Entwicklungsstrategie fortsetzen
Chance: Aufwertung der Langsamverkehrsachsen	Stärkung Attraktivität, Reduktion Schadstoff-Immissionen, mehr Sicherheit	Hoch	Aktualisierung Verkehrsrichtplan, Projektbezogene Prüfung der Belange des Langsamverkehrs, sichere Schulwege

Massnahmen und Projekte

Bau, Umwelt und Wirtschaft	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Beitrag Verkehrsverbund VVL	läuft			IR	3'050	--	--	--	--
4. Reinigungsstufe ARA Surental 2025	läuft		2023 -	IR	3'750	1'300	18'000	18'000	32'000
Anschlussgebühren 2025 ANL0148	rollend		rollend	IR	-50'000	-20'000	-50'000	-50'000	-40'000
Sanierung Moosstrasse (Brämhuswald)	Budget	780'000	2026-2029	IR	--	80'000	--	100'000	600'000
Weiterer Ausbau Wetzwillerstrasse (Wetzwil II)	Wiederaufnahme ab 2028	820'000	2028 - 2031	IR	--	--	--	20'000	--
Investition Werkdienst / Gemeindestrasse	Keine Umsetzung	35'000	2025	IR	--	--	--	--	--
Öffentliche Beleuchtung	Budget	70'000	2027	IR			70'000		

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Preis Abwasser exkl. MwSt. (m3)	CHF	< 3.50	3.20	3.20	3.20	3.20	3.20	3.20
Kehrichtgrundgebühr	CHF	< 70.00	85.00	85.00	Totalrevision Abfallentsorgungsreglement			
Beiträge Strukturverbesserungen	%	20 - 40%	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

Bau, Umwelt und Wirtschaft	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Saldo Globalbudget	418'212	398'708	489'697	502'000	498'000	480'000
Aufwand	806'253	854'005	949'342	949'000	949'000	949'000
Ertrag	-388'041	-455'297	-459'645	-448'000	-452'000	-469'000
Leistungsgruppen						
510 - Strassen und Wege	178'636	196'207	219'109	--	--	--
Aufwand	188'106	199'657	222'709	--	--	--
Ertrag	-9'469	-3'450	-3'600	--	--	--
511 - öffentlicher Verkehr	92'772	90'253	96'473	--	--	--
Aufwand	95'859	91'253	100'033	--	--	--
Ertrag	-3'087	-1'000	-3'560	--	--	--
512 - Ver- und Entsorgung	-40'280	-28'700	-35'000	--	--	--
Aufwand	308'266	334'186	349'124	--	--	--
Ertrag	-348'547	-362'886	-384'124	--	--	--
513 - Fliessgewässer	-3'245	-6'372	-832	--	--	--
Aufwand	3'255	1'208	4'168	--	--	--
Ertrag	-6'500	-7'580	-5'000	--	--	--
514 - Bau und Raumplanung	134'063	84'477	122'044	--	--	--
Aufwand	131'402	149'477	169'544	--	--	--
Ertrag	2'661	-65'000	-47'500	--	--	--
515 - Wirtschaft und Gewerbe	26'923	30'684	30'734	--	--	--
Aufwand	26'923	30'684	30'734	--	--	--
516 - Umwelt	29'343	32'159	57'170	--	--	--
Aufwand	52'441	47'540	73'031	--	--	--
Ertrag	-23'098	-15'381	-15'861	--	--	--

Investitionsrechnung

Bau, Umwelt und Wirtschaft	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	195'660	6'800	81'300	88'000	138'000	632'000
Investitionseinnahmen	-20'888	-50'000	-20'000	-50'000	-50'000	-40'000
Nettoinvestitionen	174'771	-43'200	61'300	38'000	88'000	592'000

Wesentliche finanzielle Veränderungen

- Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung hat sich trotz der Erhöhung der Grundgebühren nicht erholt. Der Gemeinderat legt nun in dieser Botschaft ein neues Abfallentsorgungsreglement vor, in dem auch die Gebühren neu geregelt sein werden. Mit diesen Massnahmen, wird die Spezialfinanzierung innerhalb von 5 Jahren saniert werden können.
- Die Strassen der Gemeinde Schlierbach erfordern eine höhere Aufmerksamkeit, so dass die Sanierung der Moosstrasse im Bereich Brämhuswald vorgezogen wird. Die Sanierung der Wetzwilerstrasse / Rickenbach im Projekt «Wetzwil II» wird auf 2028 terminiert.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Finanzen

Der Bereich Finanzen organisiert und betreibt das kommunale Rechnungswesen und sorgt für die Erarbeitung transparenter und klarer Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat. Er sorgt für ein fristgerechtes Zahlungswesen und managt die Risiken im Rahmen eines umfassenden internen Controllingsystems.

Er organisiert die Steuerveranlagung und den Steuerbezug verschiedener Steuern und sorgt für eine kompetente und rasche Bearbeitung der Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

- Im Rahmen einer nachhaltigen Finanzpolitik gestalten wir unseren Steuerfuss attraktiv.
- Wir planen Investitionen im Instrument des Aufgaben- und Finanzplans vorausschauend und

stellen sicher, dass kein Investitionsstau entsteht.

- Wir gestalten unseren Finanzhaushalt so, dass wir alle kantonalen Vorgaben für den Finanzhaushalt einhalten. Kurzfristige Ausnahmen bei Grossinvestitionen lassen wir zu.
- Wir prüfen weitere Digitalisierungen im Bereich Rechnungswesen und wollen so die Datensicherheit, die Verfügbarkeit von Informationen sowie die Effizienz verbessern.
- Wir verfolgen eine Finanzplanung mit strategischem Spielraum.

Lagebeurteilung

Die Finanzstrategie der Gemeinde funktionierte in der Vergangenheit gut. Übergeordnet zeigt sich eine erfreuliche Entwicklung in den Zentren und bei Steuererträgen der juristischen Personen. Für Schlierbach aber führen die sich nun in der Umsetzung befindlichen kantonalen Gesetzesänderungen (Steuergesetz 2025, Finanzausgleichsgesetz 2026 und 2030) zu einer anspruchsvollen Situation. Die Entwicklungen sind weiter zu beobachten. Deshalb sind weitere Investitionen mit Umsicht zu planen. Die Finanzkennzahlen weisen auf eine langsame Entspannung hin.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Investitionsbedarf lässt Verschuldung wieder ansteigen	Sparpakete in der Erfolgsrechnung, fehlender Unterhalt, Erhöhung Steuern	Mittel	vorausschauende Finanzplanung, Priorisierung, Schuldenbremse
Chance: Digitalisierung führt zu effizienterer Administration	Günstigere Buchhaltung	Hoch	Ausnützung digitaler Wandel (z.B. automatische Verbuchungen)

Massnahmen und Projekte

Im Aufgabenbereich Finanzen liegen im Planungszeitraum keine Massnahmen und Projekte vor.

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Nutzer E-Rechnung	Anz	> 50	172	150	180	190	200	210
Anteil Mahnungen	%	< 5%	4.5	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

Finanzen	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Saldo Globalbudget	-3'188'959	-3'748'404	-3'984'809	-4'141'000	-4'195'000	-4'194'000
Aufwand	400'576	355'360	349'399	342'000	342'000	338'000
Ertrag	-3'589'536	-4'103'765	-4'334'208	-4'482'000	-4'537'000	-4'531'000
Leistungsgruppen						
610 - Steuern	-2'398'122	-2'722'350	-2'753'641	--	--	--
Aufwand	86'151	100'700	99'279	--	--	--
Ertrag	-2'484'273	-2'823'050	-2'852'920	--	--	--
611 - Finanzen	-790'837	-1'026'055	-1'231'168	--	--	--
Aufwand	314'426	254'660	250'120	--	--	--
Ertrag	-1'105'263	-1'280'715	-1'481'288	--	--	--

Investitionsrechnung

Finanzen	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	--	--	--	--	--	--
Investitionseinnahmen	--	--	--	--	--	--
Nettoinvestitionen	--	--	--	--	--	--

Wesentliche finanzielle Veränderungen

- Die Steuererträge steigen weiterhin, aber nicht im erwarteten Mass. Der zugrunde liegende Planungsparameter wurde angepasst und der Steuerfuss 1.80 Einheiten zu Grunde gelegt.
- Die weiterhin tendenziell sinkenden Zinsen wirken sich positiv auf die Gemeindefinanzen aus.
- Durch die Schulraumerweiterung muss weiterhin eine grosse Menge Fremdkapital finanziert werden. An eine Rückzahlung ist noch nicht zu denken.
- Die Unsicherheiten in Bezug auf die sich nun in der Umsetzung befindlichen Steuergesetzrevisionen sowie den Erträgen aus dem Finanzausgleich stellen eine grosse Herausforderung dar. Auch ist die Höhe der Mehrerträge aus der OECD- Mindestbesteuerung schwer zu prognostizieren.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Immobilien umfasst die Leistungsgruppen

- Schulliegenschaften
- übrige Liegenschaften

Der Bereich Immobilien plant, projiziert, erstellt und betreibt sämtliche Hochbauten der Gemeinde. Er sichert die optimale Nutzung der eigenen und zugemieteten Bauten im Rahmen der bereichsübergreifenden Immobilienstrategie.

Er vertritt die Eigentümerinteressen der Gemeinde. Er richtet die Hochbauten im Rahmen der finanziellen Vorgaben auf den Kundennutzen, die gleichgewichtige Entwicklung der Gemeinde und den Erhalt ökonomischer, gesellschaftlicher und kultureller Werte aus. Er leistet einen wesentlichen Beitrag an die Erreichung der CO2-Ziele (netto null 2050).

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

- Wir wollen der Schule ein gutes Raumangebot bieten, welches auch von den Vereinen genutzt werden kann.
- Die Herausforderung der Parksituation auf der Schulanlage gehen wir in partnerschaftlicher

Zusammenarbeit an und erarbeiten bedarfsge-rechte Lösungen.

- Durch eine bautechnische Aufnahme der Schul-anlagen erstellen wir ein langfristiges Unter-haltskonzept für die Gebäude und die Aussen-anlagen.
- Wir ersetzen die Heizquelle am Schulhaus, da-bei prüfen wir gemeinsame Lösungen mit Nach-barparzellen.
- Wir verwerten die Parzelle Nr. 92 und führen sie einer Wohnnutzung zu. Die Käuferschaft muss ein Konzept für eine qualitativ hochstehende Bebauung liefern.

Lagebeurteilung

Mit der Umsetzung der Immobilienstrategie hat die Gemeinde wesentliche Teile ihres Portfolios auf eine zukunftsgerichtete Basis gestellt. Mit der Umsetzung des Massnahmenplans Energiestadt soll der Gebäudepark energetisch aufgewertet werden. Die Zielvorgabe lautet netto null bis 2050. Die Erweiterung der Schulanlage konnte 2023 realisiert werden. Der Raumdruck bei den Tages-strukturen ist weiterhin gegeben.

Die Räume der Gemeindeverwaltung funktionie-ren einwandfrei.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Energetisch schlechte Schulan-lagen	Hohe Betriebskosten, hohe Investitionen	Mittel	Umsetzung Massnahmenplan Energie-stadt
Risiko: schwankende Immobilienwerte im Finanzvermögen	Erfolgswirksame Belastung verfremdet Ergebnis	Klein	Konzentration auf betriebliches Ergebnis

Massnahmen und Projekte

Immobilien	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Energetische Massnahmen Schulhaus	Läuft	320'000	2024 - 2027	IR	40'000	--	260'000	--	--
Leuchtmittlersatz Schulhaus	Budget	120'000	2026	IR	--	120'000	--	--	--

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Energieeffizienz Gebäude Anteil < B	Anz	< 1	1	1	1	1	1	1
Kosten/m2	CHF	< 8	8	7	8	8	8	8

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

Immobilien	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Saldo Globalbudget	0	0	0	0	0	0
Aufwand	473'838	525'916	487'628	484'000	458'000	490'000
Ertrag	-473'838	-525'916	-487'628	-484'000	-458'000	-490'000
Leistungsgruppen						
710 - Schulliegenschaften	0	0	0	--	--	--
Aufwand	400'546	452'864	416'705	--	--	--
Ertrag	-400'546	-452'864	-416'705	--	--	--
711 - übrige Liegenschaften	0	0	0	--	--	--
Aufwand	73'291	73'053	70'923	--	--	--
Ertrag	-73'291	-73'053	-70'923	--	--	--

Investitionsrechnung

Immobilien	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
Investitionsausgaben (Brutto)	28'174	40'000	120'000	260'000	--	--
Investitionseinnahmen	--	--	--	--	--	--
Nettoinvestitionen	28'174	40'000	120'000	260'000	--	--

Wesentliche finanzielle Veränderungen

- Der Bereich "Immobilien" ist eine Kostenstelle, deren Globalbudget immer bei 0 liegt, weil die Kosten auf die anderen Bereiche verteilt werden.
- Die Abschreibungen auf Investitionen fallen ab 2026 wesentlich ins Gewicht und belasten die Erfolgsrechnung. Hingegen gibt es auch Anlagen, deren Abschreibungen in den Folgejahren beendet werden.

3 Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 sieht einen Gewinn von CHF 46'912.86 vor. Gegenüber dem budgetierten Vorjahresverlust von CHF 76'290.00 entspricht dies einer Verbesserung von CHF 123'203.00.

Erfolgsrechnung nach Kostenarten

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw.	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
30 - Personalaufwand	1'925'339	1'989'427	2'042'312	52'885	2'061'000	2'082'000	2'103'000
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	580'294	617'340	655'939	38'599	655'000	655'000	655'000
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	261'916	358'338	332'043	-26'295	327'000	304'000	327'000
35 - Einlagen in Fonds / Spezialfin.	19'155	14'791	35'408	20'617	34'000	34'000	34'000
36 - Transferaufwand	2'686'573	2'722'855	2'829'467	106'612	2'919'000	2'854'000	2'859'000
39 - Interne Verrechnungen	1'443'913	1'604'282	1'610'548	6'266	1'633'000	1'647'000	1'658'000
Betrieblicher Aufwand	6'917'190	7'307'033	7'505'717	198'684	7'629'000	7'576'000	7'636'000
40 - Fiskalertrag	-2'453'685	-2'783'750	-2'810'220	26'470	-3'002'000	-2'999'000	-3'048'000
41 - Regalien und Konzessionen	-52'374	-40'161	-46'461	6'300	-47'000	-47'000	-47'000
42 - Entgelte	-492'583	-576'130	-574'940	-1'190	-581'000	-587'000	-592'000
45 - Entnahmen aus Fonds / Spezfin.	-46'309	-45'896	-34'283	-11'613	-36'000	-36'000	-50'000
46 - Transferertrag	-2'053'254	-2'232'916	-2'526'269	293'353	-2'474'000	-2'492'000	-2'470'000
49 - Interne Verrechnungen	-1'443'913	-1'604'282	-1'610'548	6'266	-1'626'000	-1'648'000	-1'655'000
Betrieblicher Ertrag	-6'542'119	-7'283'135	-7'602'721	319'586	-7'766'000	-7'809'000	-7'862'000
Ergebnis betriebliche Tätigkeit	375'071	23'898	-97'004	120'903	-136'000	-233'000	-227'000
34 - Finanzaufwand	139'455	84'150	81'850	2'300	64'000	63'000	59'000
44 - Finanzertrag	-48'856	-31'760	-31'760	0	-32'000	-32'000	-32'000
Ergebnis aus Finanzierung	90'599	52'390	50'090	2'300	32'000	31'000	27'000
Operatives Ergebnis	465'670	76'290	-46'913	123'203	-104'000	-202'000	-200'000
Ausserordentliches Ergebnis	--	--	--	--	--	--	--
Gesamtergebnis	465'670	76'290	-46'913	123'203	-104'000	-202'000	-200'000
Ergebnisse Spezialfinanzierungen							
1500 - Feuerwehr	-19'155	-13'761	-15'596	1'835	-15'000	-15'000	15'000
7204 - Abwasserbeseitigung	37'619	45'536	33'924	-11'612	18'000	18'000	32'000
7304 - Abfallwirtschaft	8'577	-1'031	-19'812	18'781	-19'000	-19'000	-19'000
Summe: SF - Spezialfinanzierungen	27'041	30'744	-1'484	9'004	-16'000	-16'000	-2'000

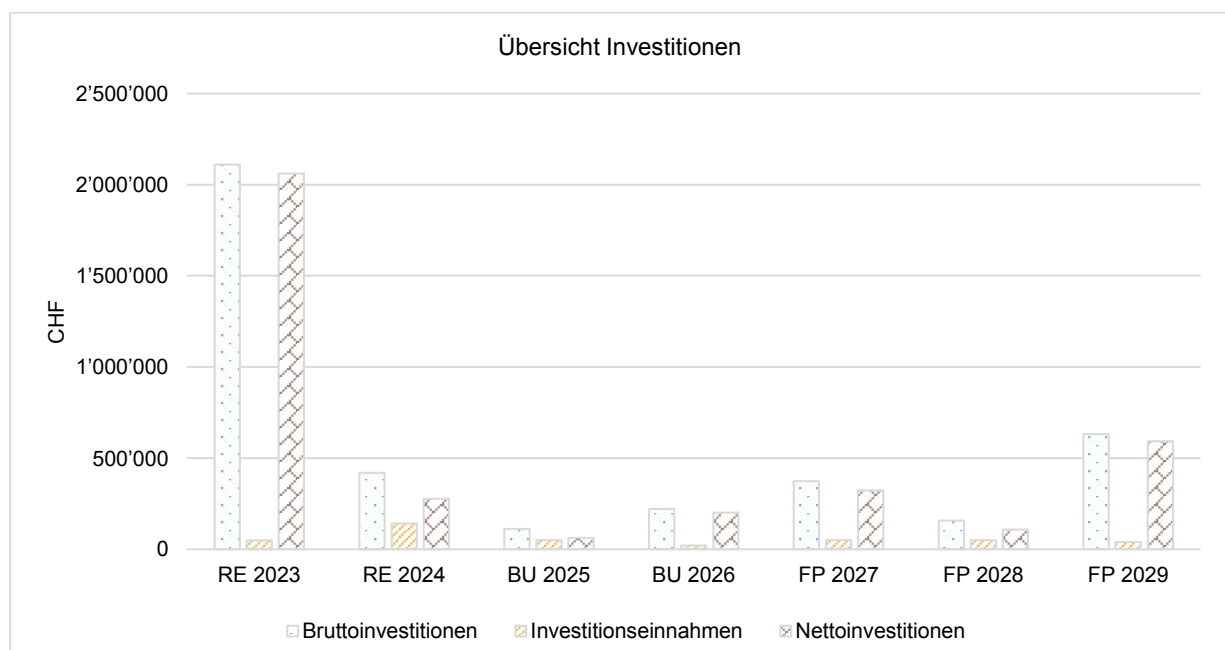
Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und werden deshalb gemäss obenstehender Aufstellung abgebildet.

4 Investitionsrechnung

Die Bruttoinvestitionen für das Jahr 2026 werden mit Total CHF 221'300.00 veranschlagt, was gegenüber dem Budget 2025 von CHF 111'800.00 einer Erhöhung von CHF 109'500.00 entspricht. Die Investitionseinnahmen von CHF 20'000.00 liegen um CHF 30'000.00 tiefer als im Vorjahresbudget. Somit ergeben sich für das Jahr 2026 budgetierte Nettoinvestitionen von CHF 201'300.00, gegenüber dem Budget 2025 (CHF 61'800.00) eine Mehrung um CHF 139'500.00.

Gestuffer Investitionsausweis

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
50 - Sachanlagen	288'447	108'050	220'000	348'000	138'000	632'000
52 - Immaterielle Anlagen	39'225	--	--	25'000	20'000	--
56 - Eigene Investitionsbeiträge	90'978	3'750	1'300	--	--	--
Investitionsausgaben (Brutto)	418'651	111'800	221'300	323'000	158'000	632'000
63 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-141'949	-50'000	-20'000	-50'000	-50'000	-40'000
Investitionseinnahmen	-141'949	-50'000	-20'000	-50'000	-50'000	-40'000
Nettoinvestitionen	276'701	61'800	201'300	323'000	108'000	592'000
davon Spezialfinanzierungen						
1500 - Feuerwehr	--	35'000	--	--	--	--
7204 - Abwasserbeseitigung	90'978	3'750	1'300	--	--	--
7304 - Abfallwirtschaft	--	--	--	--	--	--
Investitionsausgaben (Brutto)	90'978	38'750	1'300	--	--	--
1500 - Feuerwehr	--	--	--	--	--	--
7204 - Abwasserbeseitigung	-20'888	-50'000	-20'000	--	--	--
7304 - Abfallwirtschaft	--	--	--	--	--	--
Investitionseinnahmen	-20'888	-50'000	-20'000	--	--	--
Nettoinvestitionen	70'090	-11'250	-18'700	--	--	--



Investitionen nach Aufgabenbereichen

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
1 - Präsidiales	25'511	--	--	--	--	--
2 - Bildung	38'820	30'000	20'000	25'000	20'000	--
3 - Sicherheit und Recht	9'425	35'000	--	--	--	--
4 - Gesundheit und Soziales	--	--	--	--	--	--
5 - Bau, Umwelt und Wirtschaft	174'771	-43'200	61'300	38'000	88'000	592'000
6 - Finanzen	--	--	--	--	--	--
7 - Immobilien	28'174	40'000	120'000	260'000	--	--
Nettoinvestitionen	276'701	61'800	201'300	323'000	108'000	592'000

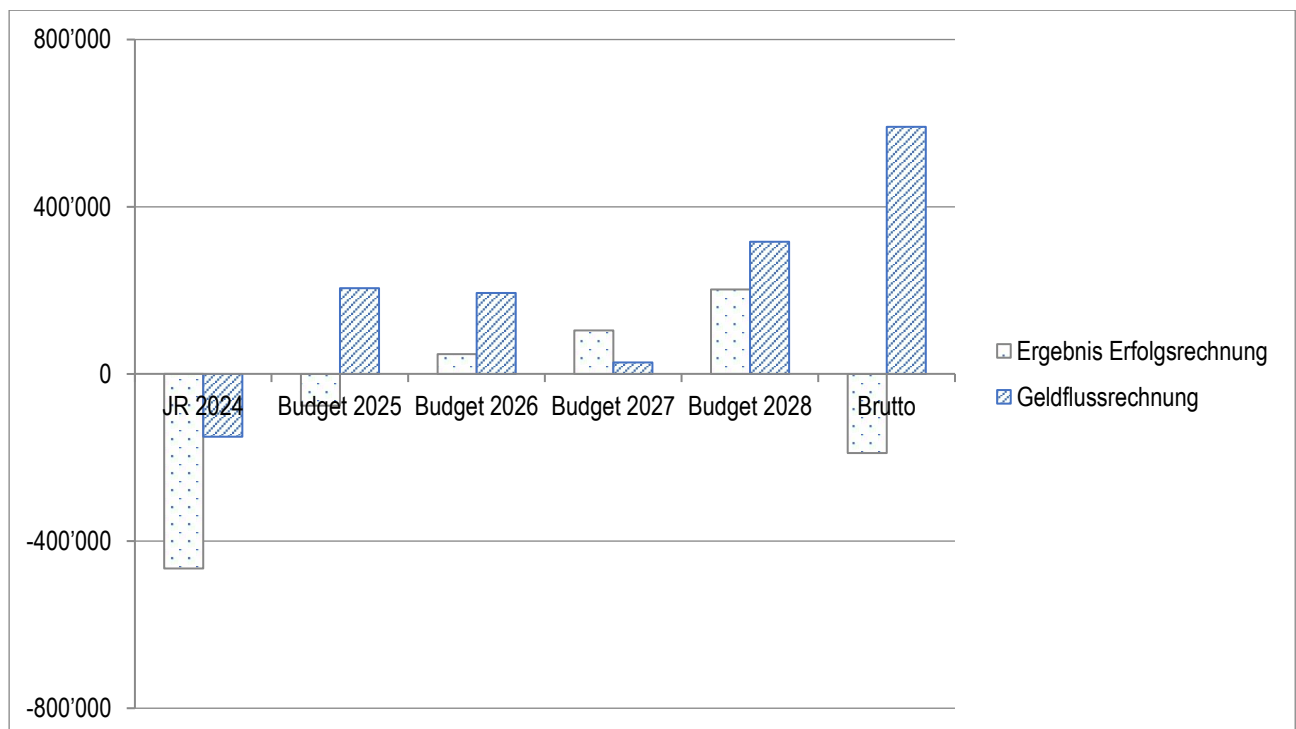
5 Schuldenbremse

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2014 wurde in Schlierbach auf den 1. August 2015 eine Schuldenbremse eingeführt. Ziel der Bestimmungen ist die Verhinderung einer übermässigen Verschuldung und der Schutz des Eigenkapitals durch eine Vorgabe für den mittelfristigen Ausgleich. Die Artikel 37 ff. der Gemeindeordnung Schlierbach verlangen über fünf Jahre den Ausgleich der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung.

Für die Berechnung des kumulierten Saldos sind das Budget 2026, die Ergebnisse der vergangenen beiden Jahre (Rechnung 2024 und Budget 2025) sowie die beiden folgenden Jahre zu berücksichtigen (Jahre 2027 und 2028 gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029).

Die Ergebnisse der Planungsgrundlagen zeigen folgendes Bild:

	JR 2024	Budget 2025	Budget 2026	Budget 2027	Budget 2028	Brutto
Ergebnis Erfolgsrechnung	-465'670	-76'300	46'913	104'000	202'000	-189'057
Geldflussrechnung	-150'325	205'100	193'194	27'000	316'000	590'969



6 Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026
Ergebnis der Erfolgsrechnung + Gewinn / - Verlust	-465'670	-76'000	46'913
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	277'117	374'000	346'456
+ Abnahme / - Zunahme Forderungen	-10'278		
+ Abnahme / - Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	38'493		
+ Verluste / - Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	-13'513		
+ Zunahme / - Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	411'362		
+ Zunahme / - Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-103'532		
+ Einlagen / - Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	-27'155	-31'000	1'124
- Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesänderungen	0		0
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	106'823	266'000	394'494
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-418'650	-112'000	-221'300
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	141'949	50'000	20'000
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-276'699	-62'000	-201'300
+ Abnahme / - Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen IR	11'528		
+ Zunahme / - Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	-3'867		
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-269'038	-62'000	-201'300
+ Abnahme / - Zunahme Finanzanlagen FV	-1'623		
+ Gewinne / - Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	13'513		
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	11'889		
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-257'148	-62'000	-201'300
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	-150'325	205'000	193'194
Finanzierungstätigkeit			
+ Zu / - Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'360'000		
+ Zu / - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-810'000		
+ Abnahme / - Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	465		
+ Zunahme / - Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-410'644		
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	139'822	0	0
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	-10'506	205'000	193'194
Kontrollrechnung			
- Stand flüssige Mittel per 01.01.	1'801'511		
+ Stand flüssige Mittel per 31.12.	1'791'005		
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	-10'506		
Kontrolltotal	0		

7 Finanzkennzahlen

Der Regierungsrat legt gemäss § 7 FHGG die für die Gemeinden massgeblichen Finanzkennzahlen fest und definiert die Bandbreiten, innerhalb deren eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts sichergestellt wird.

Finanzkennzahlen

	Grenzwert	Rechnung 2024*	Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Selbstfinanzierungsgrad	> . 80%	-77.96	408	197	137	480	89
Selbstfinanzierungsgrad (Ø 5 Jahre)	> 80 %	40.05	46.51	57.01	46.38	229.27	407.99
Selbstfinanzierungsanteil	> 10 %	-4.19	4.4	6.6	7.2	8.4	8.5
Zinsbelastungsanteil	< 4 %	2.36	1.3	1.2	0.8	0.8	0.8
Kapitaldienstanteil	< 15 %	7.74	7.8	6.9	6.4	6.0	6.3
Nettoverschuldungsquotient	< 150 %	198	149	158	150	138	138
Nettoschuld je Einwohner	< 2'500	5'654	4'846	5'294	5'073	4'657	4'701
Nettoschuld ohne SF je Einwohner	< 3'000	5'602	4'948	5'705	5'510	5'124	5'160
Bruttoverschuldungsanteil	< 200 %	238.39	183.4	202.1	195.2	187.9	187.9

*) nach Meldung LUSTAT abweichend von Botschaft vom 13. Mai 2025

= nicht eingehaltene Kennzahlen

Nicht eingehaltene Kennzahlen

Aufgrund der verletzten Kennzahlen ergreifen wir folgende Massnahmen:

Die Entwicklung der Kennzahlen zeigt in die richtige Richtung. Durch die budgetierte Erhöhung des Steuerfusses auf 1.80 Einheiten erholen sich die Kennzahlen schneller. Zudem gibt es mehr Handlungsspielraum für Investitionen. Als kleine Gemeinde führt eine Investitionsspitze wie die notwendige Erweiterung der Schulanlagen oder der mögliche Ersatz des Wärmeerzeugers / energetische Sanierung zu einer hohen Verschuldung. Dank der Schuldenbremse kann die Gemeinde die Schulden jedoch innerhalb von 5 Jahren abtragen und die Einhaltung aller Kennzahlen per 2029 ist möglich.

8 Sonderkreditkontrolle

Konto	Bezeichnung	Beschluss-Datum	Brutto-Kredit	beansprucht bis 2024	Prognose 2025		Budget 2026		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beansprucht bis 2026	verfügbar ab 2027
6'150 / 5010.00	Ausbau und Sanierung Weitzwilerstrasse / Krumbachstrasse	28.06.2020	700'000	836'004.00	30'000	0.00	0.00	0.00	866'004.00	0.00

9 Erläuterungen zur Festlegung des Steuerfusses

Der Gemeinderat hat im Frühling 2025 die Gemeindestrategie 2024 bis 2034 und das Legislaturprogramm 2024 bis 2028 erarbeitet und legt diese nun der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vor. Diese Planungsberichte sind wichtige Führungsinstrumente der Gemeinde. Im Rahmen dieser Arbeiten hat der Gemeinderat die Finanzlage beurteilt und Weichen für die Zukunft gestellt, wobei unter anderen eine Massnahme die Erhöhung der ordentlichen Steuern ist. Die vorliegende Planung für 2026 bis 2029 rechnet nun mit einem angepassten Steuerfuss von 1.80 Einheiten.

Im vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029 werden die Auswirkungen aufgezeigt. Notwendige Investitionen können in den folgenden Jahren getätigt werden. Durch diese vorausschauende Finanzpolitik soll der langfristige Ausgleich des Finanzhaushalts gesichert und der Handlungsspielraum für die Zukunft vergrössert werden. Dank der Schuldenbremse verfügt Schlierbach über einen Mechanismus, der die Einhaltung dieser Ziele sicherstellt und frühzeitig auf Herausforderungen hinweist.

Die Schulraumerweiterung hat den Finanzhaushalt stark belastet. Zudem stehen weitere notwendige Investitionen an. Die Unsicherheiten in Bezug auf die geplanten kantonalen Steuergesetzrevisionen sowie den Erträgen aus dem Finanzausgleich stellen immer noch eine grosse Herausforderung dar.

Mit der vorliegenden Steuerfusserhöhung von 1.65 auf 1.80 Einheiten kann die gleichgewichtige finanzielle Entwicklung der Gemeinde erreicht werden.

Unter Würdigung der Sachlage ist der Steuerfuss für 2026 angepasst auf 1.80 Einheiten festzusetzen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss sowie die politischen Leistungsaufträge für das Jahr 2026 der Gemeinde Schlierbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 1.80 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von CHF 46'912.86 inkl. einem Steuerfuss von 1.80 Einheiten, Investitionsausgaben von CHF 201'300.00 sowie den politischen Leistungsaufträgen zu genehmigen.

Schlierbach, 25. September 2025

Controlling-Kommission Schlierbach

Die Präsidentin
sig. Manuela Steiger-Wermelinger

Die Mitglieder
sig. Christian Gassmann
sig. Daniela Stucki-Schuler

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt aufgrund der vorgängigen Erläuterungen sowie des Berichts und der Empfehlung der Controlling-Kommission Folgendes:

1. Zustimmende Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission vom 25. September 2025.
2. Zustimmende Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2026 bis 2029.
3. Genehmigung des Budgets 2026 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 46'912.86 sowie Investitionsausgaben von CHF 221'300.00. Das Budget wurde mit dem Steuerfuss von 1.80 Einheiten erstellt.
4. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget für die Periode 2025 bis 2028 wird den Stimmberechtigten eröffnet.

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2028 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 7. Mai 2025 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Verfügung

Der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget werden der Controlling-Kommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

Schlierbach, 25. September 2025

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin
sig. Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin
sig. Nicole Burtolf

Traktandum 4: Bestimmung der externen Revisionsstelle für das Jahr 2026

In Schlierbach werden der Jahresbericht mit der Jahresrechnung sowie die Abrechnungen über die Sonderkredite von einer externen Revisionsstelle geprüft. Zusätzlich ist eine Controlling-Kommission eingesetzt, welche den politischen Kreislauf begleitet und als Bindeglied zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat agiert. Diese Organisation hat sich bewährt.

Gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung der Gemeinde Schlierbach wird die externe Revisionsstelle jährlich bestimmt. Gemäss Artikel 18 erfolgt dies durch die Gemeindeversammlung.

Im Jahr 2021 wurde die Revision erstmals von der Balmer-Etienne AG durchgeführt. Sie hatte im Rahmen der Ausschreibung das günstigste Angebot eingereicht. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll deshalb fortgeführt werden.

Schlierbach, 25. September 2025

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin
sig. Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin
sig. Nicole Burtolf

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt aufgrund der vorgängigen Erläuterungen Folgendes:

Als externe Revisionsstelle für das Jahr 2026 sei die Balmer-Etienne AG, Luzern, zu bestimmen.

Traktandum 5: Genehmigung Abfallentsorgungsreglement Gemeinde Schlierbach

1. Ausgangslage

Das aktuelle Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Schlierbach stammt aus dem Jahr 2013. Dieses stützt sich auf das Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 22. März 2002. Es hat sich grundsätzlich bewährt.

Jedoch hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass das Gebührenmodell für die Abfallentsorgung der Gemeinde Schlierbach nicht kostendeckend ist und seit einigen Jahren zu Defiziten führt. Die Spezialfinanzierung Abfall ist nicht ausgeglichen.

2. Gründe für die Revision

Die stetig wachsenden Mehrausgaben für die Abfallbeseitigung haben die Spezialfinanzierung in den letzten Jahren schwer belastet. Der Gemeinderat hat in den letzten Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass der Vorschuss nicht weiter anwachsen darf. Im Jahr 2020 wurde ein einmaliger steuerfinanzierter Zuschuss in die Spezialfinanzierung geleistet, um die Defizite der Vorjahre auszugleichen.

Der Gemeinderat hatte zudem im Jahr 2023 entschieden, die Grundgebühr für die Abfallbewirtschaftung auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die Gebühren 2023/2024 auf neu CHF 85.00 zu erhöhen. Trotz dieser Erhöhung ist die Spezialfinanzierung Abfall weiterhin nicht ausgeglichen.

Vereinzelt wurde von der Bevölkerung moniert, das aktuelle Gebührenmodell sei, insbesondere in Bezug auf die Grüngutentsorgung, nicht verursachergerecht. Zudem hat der GALL das Reglement zur Abfallverwertung aus dem Jahr 2002 per 01. Januar 2019 überarbeitet. Der Gemeinderat hat gestützt auf diese Ausgangslage beschlossen, die Kostenstruktur sowie das Gebührensystem zu analysieren und überprüfen. Er hat sich hierbei insbesondere an der Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) orientiert.

3. Würdigung der kommunalen gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Grüngut

Gestützt auf die geltenden kommunalen gesetzlichen Grundlagen (Abfallentsorgungsreglement) sowie der beabsichtigten Lenkungswirkung, möglichst viel Grüngut der Grüngutentsorgung zuführen zu können, hat der Gemeinderat bei Einführung der Grünguthausabfuhr 2016 beschlossen, dass die Grüngutentsorgung insgesamt über die Grundgebühr finanziert werden soll. Auf die Erhebung einer Mengengebühr wurde verzichtet.

Im Jahr 2020 hat der Gemeinderat eine Umfrage bei der Bevölkerung zum Thema Abfall gemacht. Aufgrund des starken Rückgangs bei der Altpapiersammlung sowie der strukturellen Unterfinanzierung der Spezialfinanzierung fand im Jahr 2020 eine Umfrage über das Leistungsangebot und die Finanzierung des Abfalls in der Gemeinde Schlierbach statt.

In der Frage 12 wurde konkret danach gefragt, wie die Preise für die Kehrichtentsorgung (Sack und Container) bewertet werden. 80 % erachten die Preise für gerade richtig und nur gerade 16 % erachteten diese als eher zu hoch. In Frage 13 ging es um die Höhe der Grundgebühr. Diese wurde von der Hälfte als gerade richtig und von der anderen Hälfte als eher zu hoch beurteilt.

43 % der Befragten beurteilten die Verrechnung der Gebühren pro steuerpflichtige Person bzw. pro Betrieb als richtig. Die Frage, ob es richtig ist, dass die Grüngutentsorgung über die Grundgebühr angerechnet wird, wurde von 74 % der Befragten mit Ja beantwortet.

4. Neuausschreibung Logistik und Verwertung biogener Abfälle

Die Logistik und Verwertung der biogenen Abfälle (Grüngut) wurde vom GALL im Auftrag der Verbandsgemeinden neu ausgeschrieben. Ab 01. Januar 2026 werden diese Dienstleistungen von der Beck Umweltservice AG und Stöckli AG Entsorgung & Recycling beide aus Sursee als Arbeitsgemeinschaft (nachfolgend «ARGE Beck und Stöckli») ausgeführt. Die ARGE Beck und Stöckli hat den Auftrag, das Grüngut zu sammeln, zu transportieren und zu verwerten. Die fachgerechte Verwertung der Abfälle erfolgt in der Vergärungsanlage Wauwil der Axpo Kompogas Wauwil AG.

Beim Grundgebührensysteem wird die ARGE mit einer Tonnenpauschale entschädigt. Die Pauschale pro Tonne beträgt insgesamt CHF 250.00 (exkl. MwSt.). Die Tonnenpauschale wird bei einer erheblichen Steigerung der Jahresabfallmenge reduziert. Hingegen führt eine Reduktion der Jahresabfallmenge nicht zu einer Erhöhung der Tonnenpauschale.

Ein Vergleich der Entsorgungssysteme mit den Verbandsgemeinden des GALL in der Region Sursee-Mittelland, welche die Logistik und Verwertung biogener Abfälle ebenfalls durch den GALL ausführen lassen zeigt, dass 5 von 9 Verbandsgemeinden das Grundgebührensysteem anwenden (Büron, Mauensee, Schenkon, Schlierbach, Sursee).

5. Würdigung des aktuellen Entsorgungssystems

Die Kosten für die Logistik und Verwertung der Grünabfälle werden über die Grundgebühr gedeckt. Der Gemeinderat hat sich 2016 für diese Form der Gebührenerhebung entschieden, da dadurch die maximale Menge an Grüngut generiert wird. Zudem sollte mit dieser Ausgestaltung dem Phänomen der illegalen Entsorgung im Wald entgegengewirkt werden.

Die Zahlen der Grüngutentsorgung der letzten Jahre bestätigen, dass diese Lenkungswirkung mit der aktuellen Gebührengestaltung erreicht werden konnte:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Grüngut in t	100	112	121	127	154	150	154	144	162
Kg/Einw.	119	128	136	138	166	161	156	145	162

Das Grundgebührensysteem hat sich bewährt und wird gemäss Umfrage aus dem Jahr 2020 von 74 % der Befragten auch für die Grüngutentsorgung als richtig erachtet.

Gebührenpflichtig sind aktuell die steuerpflichtigen Einwohner und Einwohnerinnen. Es erfolgt damit eine Abrechnung pro Kopf. Diese Berechnungsgrundlage entspricht dem aktuellen Abfallentsorgungsreglement.

Der Gemeinderat anerkennt, dass das aktuelle Entsorgungssystem mit dem Gebührenmodell pro Kopf nicht vollumfänglich mit dem Verursacherprinzip übereinstimmt. Der Tatsache, dass die Grüngutabfuhr nicht von allen Haushalten im gleichen Masse beansprucht wird, wird nicht genügend Rechnung getragen.

Auf die Einführung einer Mengengebühr soll dennoch auch in Zukunft verzichtet werden. Es besteht das Risiko, dass weniger Grüngut der Entsorgung zugeführt und aufgrund der ländlichen Region das Grüngut illegal (im Wald) entsorgt wird. Der Lenkungseffekt, dass Grüngut stofflich verwertet wird, wird mit dem Grundgebührensysteem erreicht. Der Gemeinderat erachtet diesen Lenkungseffekt als wichtigen Grundsatz. Dies aufgrund der ländlichen Strukturen und dem damit verbundenen Risiko, dass Grüngut einfach und naheliegend illegal entsorgt werden kann.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass mit dem Grundgebührensysteem die Reduktion der Menge biogener Abfälle nicht im Vordergrund steht. Die gesammelte Menge an Grüngut wird der Vergärungsanlage der AXPO Kompogasanlage in Wauwil zugeführt. Mit einem Sammelergebnis von 162 kg pro Person im Jahr 2024 konnte die Gemeinde eine Einsparung von insgesamt 19 Tonnen CO₂ erreichen, was einer Kraftstoffverbrennung von 7'731 Liter entspricht. Diese Verwertung der biogenen Abfälle entspricht dem Grundsatz der Kreislaufwirtschaft und wird vom Gemeinderat als positiv gewertet.

Das Entsorgungssystem mittels Grundgebühr empfiehlt der Gemeinderat aufgrund vorstehender Überlegungen nicht zu ändern. Hingegen soll dem Umstand, dass die Grüngutabfuhr nicht von allen Haushalten im gleichen Masse beansprucht wird, in der künftigen Ausgestaltung der Gebühren Rechnung getragen werden.

Die Grundgebühr soll auch in Zukunft die Kosten für die Bereitstellung der Separatsammlung (Kosten für Sammlung und Transport) decken. Die Kosten für die Verwertung sollen jedoch in Abhängigkeit verschiedener Haushaltstypen ausgestaltet werden.

6. Empfehlung künftiges Gebührenmodell

Die Abfallgebühren sollen sich künftig aus einem Grundbeitrag und einem variablen Teil, bemessen an der Haushaltstypen, zusammensetzen. Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest (vgl. Art. 12 Abs. 2 Abfallentsorgungsreglement neu). Der Gemeinderat hat bei der Festlegung der Höhe für die Grundgebühr sowie dem variablen Teil dem Grundsatz der Kostendeckung zu folgen. Für das Jahr 2026 geht der Gemeinderat von einer Grundgebühr pro Wohneinheit in der Höhe von CHF 60.00 und folgenden variablen Gebühren aus:

Variabler Teil A: CHF 60.00 für Wohnungen bis zu 3.5 Zimmern

Variabler Teil B: CHF 120.00 für Wohnungen ab 4 Zimmern

Variabler Teil C: CHF 240.00 für Einfamilienhäuser und Landwirtschaftsbetriebe

Variabler Teil D: CHF 60.00 für juristische Personen und Gewerbebetriebe

Soll die aktuelle Berechnungsgrundlage (pro Kopf) geändert werden, ist eine Revision des Abfallentsorgungsreglement notwendig. Für den Erlass oder Änderung von rechtsetzenden Beschlüssen ist gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung Schlierbach die Gemeindeversammlung zuständig.

7. Stellungnahme Controlling-Kommission

Gemäss § 19 Abs. 1 lit. e Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden Kanton Luzern (FHGG) und Art. 1 des Reglements für die Controlling-Kommission der Gemeinde Schlierbach wirkt die Controlling-Kommission bei der Rechtssetzung vorberatend mit. Das erarbeitete Reglement wurde der Kommission zugestellt. In ihrer Stellungnahme unterstützt die Controlling-Kommission das Reglement in dieser Form. Die Hinweise der Kommission wurden, soweit möglich, aufgenommen.

8. Wesentliche Änderungen

Bei einer Gesamtrevision ist eine Gegenüberstellung des bisher gültigen Reglements mit dem neuen nicht möglich. Nachfolgend werden die wesentlichsten Änderungen des Abfallentsorgungsreglements aufgeführt:

Artikel 4 (bisher Artikel 10)

Formulierung wurde nicht geändert.

Artikel 6 (bisher Artikel 5)

Ergänzt durch die Absätze 6 und 7:

- 6 Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.
- 7 Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Artikel 8 (bisher Artikel 9)

- Hauskehricht und Abfälle ersetzt durch den Begriff „Siedlungsabfälle“.
- Ergänzt mit Absatz 5
- Formulierung gemäss bisherigem Art. 7 Abs. 2.

Artikel 10 Absatz 5 (bisher Artikel 12 Abs. 5)

Kern der beantragten Anpassung: Der letzte Satz lautete bisher: „Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt gemäss Art. 13 Abs. 3“. Dieser bisherige Artikel 13 Abs. 3 wurde gestrichen.

Neu bemisst sich die Grundgebühr pro Wohneinheit und pro Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb und ist in Artikel 10 Absatz 5 geregelt.

Artikel 11 (bisher Artikel 13)

- Absatz 3 wurde gestrichen.
- Absatz 5 wurde präzisiert betreffend Stichtag. Gebührenpflichtig sind die im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer einer Liegenschaft oder Stockwerkeigentümereinheit. Für eine Weiterverrechnung hat die Vermieterschaft nach Massgabe des Mietvertrages besorgt zu sein.

9. Würdigung

Mit dem vorgesehenen Gebührenmodell, setzt sich die Grundgebühr künftig aus einem Grundbetrag und einem variablen Teil, abhängig von der Grösse der Wohneinheit, zusammen. Mit diesem Gebührensystem wird sowohl den Bedürfnissen einer ländlichen Gemeinde als auch dem Umstand, dass die Grüngutabfuhr nicht von allen Haushalten in gleicher Masse beansprucht wird, Rechnung getragen.

Weiter ist die Spezialfinanzierung Abfall nicht ausgeglichen und muss demzufolge saniert werden. Unabhängig vom Modell der Gebührenerhebung ist der Gemeinderat verpflichtet, dass die Spezialfinanzierung ausgeglichen ist. Mit der vorgeschlagenen Preisgestaltung sowohl für die Grundgebühr als auch den variablen Teil kann unter Vorbehalt einer Änderung äusserer Einflussfaktoren dieses Ziel voraussichtlich innert 5 Jahren erreicht werden.

Mit der Gesamtrevision wird ein zeitgemässes Reglement geschaffen, welches gleichzeitig auch eine saubere Rechtsgrundlage für die Grüngutentsorgung schafft.

Schlierbach, 25. September 2025

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin
sig. Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin
sig. Nicole Burtolf

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Schlierbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar.

Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass Abfallentsorgungsreglement zu genehmigen.

Schlierbach, 25. September 2025

Controlling-Kommission Schlierbach

Die Präsidentin
sig. Manuela Steiger-Wermelinger

Die Mitglieder
sig. Christian Gassmann
sig. Daniela Stucki-Schuler

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Schlierbach zu genehmigen.

Anhang Traktandum 5: Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Schlierbach

Die Einwohnergemeinde Schlierbach erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) vom 01. Januar 2019, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Schlierbach.
- ² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL oder anderen Körperschaften übertragen ist.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
 - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
 - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
 - c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- ² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- ³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

II. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Art. 5 Aufgaben des GALL und der Gemeinde

- ¹ Der GALL organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Separatabfällen.
- ² Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

⁴ Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatsammlung.

Art. 6 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstands des GALL (Abfuhren/Sammlungen für Hauskehricht/Haushalt-Sperrgut) oder des Gemeinderates (Abfuhren/Sammlungen Separatabfälle) übergeben werden.

⁴ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁵ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁶ Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.

⁷ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z. B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Art. 7 Berechtigung

¹ Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 8 Sammelgebinde und Bereitstellung

¹ Siedlungsabfälle für Separatabfuhren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt der Vorstand des GALL für den Hauskehricht in der Vollzugsverordnung zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem, der Gemeinderat für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

⁵ Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung oder im Entsorgungskalender fest, welche Abfälle durch Spezialabfuhren entsorgt oder Sammelstellen (auch Handel möglich) zugeführt werden müssen.

III. Gebühren

Art. 9 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 10 Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben.

³ Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

⁴ Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann durch den Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden: Altholz, Geräte, Häckseldienst, Kunststoffe, Metalle/Eisen.

⁵ Zusätzlich erhebt der Gemeinderat eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, die Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle, für die kein Verursacher oder Verursacherin evaluiert werden kann, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Grundgebühr bemisst sich pro Wohneinheit und pro Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb.

Art. 11 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

² Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

³ Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind diejenigen Vereine, welche einen ideellen Zweck verfolgen und keinen Abfall verursachen sowie Personen, welche sich dauernd in Heimen aufhalten. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht bewilligen.

⁴ Die Grundgebühr wird pro Kalenderjahr erhoben. Stichtag für die Gebührenpflicht ist der 01. September. Bei unterjähriger Eigentumsübertragung erfolgt keine Reduktion der Grundgebühr. Die Grundgebühr wird den am 01. September eines Jahres im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer einer Liegenschaft oder Stockwerkeigentümereinheit in Rechnung gestellt. Für eine Weiterverrechnung hat die Vermieterschaft nach Massgabe des Mietvertrages besorgt zu sein.

Art. 12 Gebührenfestlegung

¹ Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr fest.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 13 Fälligkeit

¹ Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins von 5 % verrechnet. Für wiederholte Mahnungen dürfen Mahngebühren bis maximal CHF 40.00 verrechnet werden.

IV. Rechtsmittel

Art. 14 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 15 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1, Art. 7, Art. 8 Abs.1 und 4 sowie Art. 4 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.

² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber des GALL zu umgehen, seinen Kehrriem nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.

Art. 17 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebäude zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Verursacher verrechnet.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung am 20. November 2025 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. Dezember 2013.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 20. November 2025.

Traktandum 6: Genehmigung Konzessionsvertrag mit CKW AG

Das Wichtigste in Kürze

In der Gemeinde Schlierbach ist die CKW AG (im Folgenden CKW genannt) als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z.B. Strassen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Schlierbach und der CKW stammt aus dem Jahre 2009.

In den vergangenen Jahren haben sich die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgeblich verändert. Der Strommarkt in der Schweiz befindet sich im Umbruch. 2023 hat der Bund eine neue Abgabe eingeführt, um Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage zu finanzieren. Diese Abgabe wird auch als Bestandteil des Netznutzungsentgelts verrechnet. Gemäss dem aktuell gültigen Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgelts erhoben. Das führt dazu, dass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führt. Die höhere Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung. Der aktuelle Konzessionsvertrag soll darum angepasst werden.

Neu wird die Konzessionsabgabe als Zuschlag auf jede aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) erhoben. Das bisher verwendete Netznutzungsentgelt wird als Berechnungsbasis ersetzt. So sind keine automatischen Abgabenerhöhungen mehr möglich. Der Gemeinderat setzt einmal im Jahr die Höhe der Konzessionsgebühr fest, die sich zwischen **0.3 und 1.0 Rappen** bewegen kann. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinde Schlierbach minimiert.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Schlierbach Einnahmen im Gesamtumfang von durchschnittlich CHF 40'000.00 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.85 Rappen.

Der Konzessionsvertrag wird mit der CKW auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Die verschiedenen Akteure übernehmen dabei jeweils einen Teil der Verantwortung.

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 verlangt, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Damit wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem Gebiet die Anschlusspflicht und die Lieferpflicht gemäss StromVG übernimmt. So wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Luzerner Regierungsrat die Netzgebiete festgelegt und zugeteilt. In den meisten Gemeinden im Kanton Luzern übernimmt die CKW gemäss der Netzgebietszuteilung die Rolle des Netzbetreibers.

Insgesamt ist das Schweizer Stromnetz in sieben Netzebenen eingeteilt. Die CKW betreibt ein Verteilnetz auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene (Netzebenen 3, 5 und 7) und versorgt die Gemeinden mit elektrischer Energie, zum grössten Teil bis zum Endkunden. Der Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes liegt bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Was regelt der Konzessionsvertrag mit der CKW?

Wenn einem Netzbetreiber gestützt auf die kantonale Netzgebietszuteilung in einem bestimmten Gebiet die Versorgung mit elektrischer Energie obliegt, so muss die zuständige Gemeinde dem betreffenden Netzbetreiber das Recht erteilen, den öffentlichen Grund (z.B. Strassen, Wege, Plätze usw.) für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes benutzen zu dürfen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. In der Gemeinde Schlierbach ist die CKW für die Stromversorgung zuständig.

Für die sichere und zuverlässige Stromversorgung investiert die CKW jedes Jahr über 60 Millionen Franken in den Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes bezahlt die CKW an die Gemeinden eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die Abgabe ist vergleichbar mit der Entschädigung für eine Dienstbarkeit, welche die CKW an einen privaten Landeigentümer bezahlt, wenn sie eine Leitung auf dessen Grundstück verlegt. Die Leitungen selbst gehören der CKW und werden von ihr unterhalten und betrieben.

Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts bei den Endkunden über die Stromrechnung ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der CKW geregelt. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Schlierbach und CKW stammt aus dem Jahre 2009. Damals wurde festgelegt, dass die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet wird. Die Höhe unterscheidet sich je nach Netzebene, auf der ein Kunde ans Verteilnetz von der CKW angeschlossen ist:

- 10 % auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7.5 % auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5 % auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3)

Aktuell haben 68 der 75 Gemeinden, welche die CKW im Kanton Luzern versorgt, den Konzessionsvertrag aus dem Jahre 2009. Sieben Gemeinden haben in den vergangenen Jahren eine neuere Version abgeschlossen.

Handlungsbedarf

Seit 2009 hat sich der Strommarkt grundlegend verändert. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik boomt und mit dem neuen Stromgesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzbetreiber wie die CKW mehr Geld in den Ausbau der Verteilnetze investieren müssen und die Netzgebühren tendenziell steigen. Auch die Tarife der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid sind in den letzten Jahren gestiegen.

In den Jahren 2022/23 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe von 1,2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für die sogenannte Winterreserve. Damit werden die Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage finanziert (z.B. Wasserkraftreserve, Bau eines Reservekraftwerks in Birr oder die Bereitstellung weiterer Reservekraftwerke und Notstromgruppen). Auch in den kommenden Jahren können diese oder ähnliche Abgaben erhoben werden, um zusätzliche Massnahmen für die Versorgungssicherheit zu finanzieren. Diese Abgaben müssen die Verteilnetzbetreiber von Gesetzes wegen als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnen.

Auch das neue Stromgesetz, das die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 deutlich angenommen hat, enthält zusätzliche Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die über das Netznutzungsentgelt abgerechnet werden.

Alle diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Ausgangslage für die Berechnung der Konzessionsabgabe massgeblich verändert hat. Wie oben ausgeführt, wird gemäss dem Konzessionsvertrag von 2009 die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet. Jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes führt somit automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe. Die höhere Abgabe muss von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit der Stromrechnung bezahlt werden.

Einheitlicher Text und wichtige Änderungen

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen gleichlautenden Konzessionsvertrag mit der CKW und auch den anderen Netzbetreibern abschliessen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt. Der neue Konzessionsvertrag (siehe Anhang) wird mit dieser Botschaft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden. Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt. Die Bemessung der Abgabe erfolgt neu gestützt auf ein sachliches Anknüpfkriterium.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

1. Es wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermässig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunden auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden (Ziff. A.2).
2. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.
3. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff. C.3.1).
4. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität (Ziff. C.2).
5. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen, die für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, ist über eine zentrale digitale Plattform geregelt (Ziff. B.1.2). Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt (Ziff. B.2.3).

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden.

Der Konzessionsvertrag

Der Konzessionsvertrag gliedert sich in drei Teile: Die Konzessionserteilung (A), die vertraglichen Vereinbarungen (B) und die gemeinsamen Bestimmungen (C).

Im Teil A wird der CKW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Schlierbach für das elektrische Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, solange die CKW für die Gemeinde Schlierbach eine Netzzuteilung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern besitzt. Ausserdem wird dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben, innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite die Höhe der Konzessionsabgabe festzulegen. Neu erhebt die Gemeinde eine jährliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen.

Im vertraglichen Teil B werden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. So benötigt die CKW nach wie vor eine Bewilligung der Gemeinde, falls sie Arbeiten in oder auf öffentlichen Grundstücken auszuführen gedenkt. Solche Arbeiten sind – wenn immer möglich – mit den weiteren Werken zu koordinieren. Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes trägt die CKW.

Die Höhe der Konzessionsgebühr hängt nur noch von der Menge der aus dem Verteilnetz der CKW gespeisten elektrischen Energie ab. Die CKW verpflichtet sich, dem Gemeinderat diese Angaben unaufgefordert zu liefern. Die Zahlungen an die Gemeinde erfolgen als Akonto-Zahlungen vier Mal jährlich. Nach Vorliegen der definitiven Verbrauchszahlen erfolgt eine Schlussrechnung.

Im Teil C werden die gemeinsamen Bestimmungen definiert. Die Konzession wird auf unbestimmte Dauer vergeben. Diese kann jedoch von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

Einnahmen aus Konzession

Der bisherige Konzessionsvertrag ist weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt, er soll durch den vorliegenden Vertrag ersetzt werden. Die Gemeinde Schlierbach sichert sich damit eine geregelte Inanspruchnahme ihres öffentlichen Grundes sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW zur vertragsgemässen Ausübung der Konzession, damit sie ihr elektrisches Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet auch in Zukunft sicher betreiben, unterhalten und ausbauen kann.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Schlierbach Einnahmen im Gesamtumfang von rund CHF 40'000.00 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.85 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat im Rahmen der vorgesehenen Bandbreite tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderats, durch die Konzessionsabgabe Mehreinnahmen zulasten der Strombezügerinnen und -bezüger zu erzielen.

Schlierbach, 25. September 2025

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin
sig. Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin
sig. Nicole Burtolf

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlierbach

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass Konzessionsvertrag mit der CKW AG der Gemeinde Schlierbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar.

Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass Konzessionsvertrag mit der CKW AG zu genehmigen.

Schlierbach, 25. September 2025

Controlling-Kommission Schlierbach

Die Präsidentin
sig. Manuela Steiger-Wermelinger

Die Mitglieder
sig. Christian Gassmann
sig. Daniela Stucki-Schuler

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, dem «Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen» mit der CKW AG zuzustimmen.

Konzessionsvertrag 2024

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Schlierbach

im Folgenden Gemeinde genannt

und der

CKW AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

A. Konzession

A. 1 Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfükten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.

3. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

A.2 Konzessionsgebühr

Die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Höhe wie folgt fest:

Die Gemeinde erhebt von CKW für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

Der Gemeinderat legt die Höhe der von CKW je kWh aus deren Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Konzessionsvertrag für jedes Jahr im Voraus fest (vgl. Ziff. B 2.2). Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.

1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.

1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas,

Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.

1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.

1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

- 1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

- 1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.
- 1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

- 1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.
- 1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.
- 1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

- 2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres.

- 2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

- 2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.
- 2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

- 2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch („provisorische Jahresabgabe“).
- 2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.
- 2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

- 2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch eine/einen neutrale/neutralen, unabhängige/unabhängigen und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisorin/Revisor oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall der/dem bestimmten Revisorin/Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.
- 2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

- 2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 25. Juni 2009 / 14. September 2009.

2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

Sollten einzelne Bestimmungen vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

Für den Fall, dass die Bestimmungen des vorliegenden Konzessionsvertrages betreffend die Konzessionsgebühren (Ziff. A.2) aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. Die Parteien passen die entsprechenden Bestimmungen des Konzessionsvertrages an das übergeordnete Recht ex tunc an. Auf Basis des angepassten Vertrages passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Konzessionsvertrages gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr

Konzessionsvertrag 2024

und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis eines angepassten Konzessionsvertrages wird bezahlt bzw. erstattet.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

CKW AG

Gemeinde Schlierbach

Traktandum 7: Genehmigung Sonderkreditabrechnung Schulraumerweiterung

Ausgangslage

Die Sonderkreditabrechnung zur Schulraumerweiterung 2022 bis 2025 liegt vor. Der Sonderkredit von CHF 2'035'000.00, welcher an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 05. Juli 2022 genehmigt wurde, wurde leicht überschritten. Die Gesamtkosten für die Schulraumerweiterung (ohne PV-Anlage) belaufen sich auf CHF 2'112'853.70. Damit resultiert eine Kostenüberschreitung von CHF 77'853.70.

Die Mehrkosten sind während der Bauphase durch zwei entscheidende Faktoren entstanden. Dies waren die notwendigen Erdbebenertüchtigungen, da es sich um ein Gebäude der Bauwerksklasse III (lebenswichtige Funktion) handelt und die angepassten Brandschutzvorschriften, welche ebenfalls weitere Aufwendungen nach sich zogen. Die Baukosten, die aus diesen Mehraufwendungen resultieren, belaufen sich insgesamt auf CHF 117'778.67. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend nach Art. 25 Abs. 2 lit b der Gemeindeordnung Schlierbach über ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte.

Bei den Erdbebenertüchtigungsmassnahmen nach SIA Norm 261 i.V.m. SIA Norm 269/8 und den Brandschutzmassnahmen nach Vorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) handelt es sich um nicht vorhersehbare freibestimmbare Ausgaben. Diese zusätzlichen Ausgaben liegen in ihrer Gesamtsumme von CHF 117'778.67 unter CHF 203'500.00 (10% der bewilligten Sonderkreditsumme). Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. b Gemeindeordnung Schlierbach liegt dieser Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates und bedarf keiner Bewilligung eines Zusatzkredits (vgl. auch § 39 Abs. 2 lit. c des FHGG).

Die Kosten konnten nur aufgrund der vorbildlichen Führung durch die Bauleitung, die lückenlos aufeinander abgestimmten Abläufe, die pünktlich und effizient arbeitenden Handwerkerinnen und Handwerker und nicht zuletzt durch das Entgegenkommen und die Flexibilität der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer, der Schülerinnen und Schüler sowie der Vereine und die Unterstützung durch den Werkdienst / Schulhauswartung eingehalten werden.

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten nachfolgend die Sonderkreditabrechnung Schulraumerweiterung:

Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite

gemäss § 41 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)

Gemeinde: Schlierbach

Investition: *Schulraumerweiterung 2022 bis 2025*

1. Ausgaben

	CHF	2'112'853.70		CHF	2'112'853.70
Total Ausgaben (Bruttokosten)					

2. Einnahmen

	CHF	-		CHF	-
Total Einnahmen					

3. Nettobelastung der Gemeinde

CHF	2'112'853.70
-----	--------------

4. Verbuchungsnachweis

	Ausgaben		Einnahmen	
Rechnung (2022)	CHF	212'711.85	CHF	-
Rechnung (2023)	CHF	1'857'743.20	CHF	-
Rechnung (2024)	CHF	25'348.20	CHF	-
Rechnung (2025)	CHF	17'050.45	CHF	-
Total gemäss Ziffer 1 und 2	CHF	2'112'853.70	CHF	-

5. Kreditabrechnung

Bruttokosten gemäss Ziffer 1			CHF	2'112'853.70
abzüglich bewilligte Sonderkredite / Zusatzkredite durch				

- Beschluss der Stimmberechtigten vom 05. Juli 2022

CHF	2'035'000.00
-----	--------------

Total bewilligte Kredite	CHF	2'035'000.00
--------------------------	-----	--------------

Kreditüberschreitung (+) / Kreditunterschreitung (-)

CHF	77'853.70
------------	------------------

6. Begründungen einer allfälligen Kreditüberschreitung

	Ausgaben Total		Grobschätzung Anteil	
Erdbebenertüchtigung zusätzlich	CHF	155'010.00	CHF	103'340.00
Brandschutzvorgaben nach Vorgaben zusätzlich	CHF	21'658.00	CHF	14'438.67
			CHF	117'778.67

Hinweis

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend nach Art. 25 Abs. 2 lit b der Gemeindeordnung Schlierbach über ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte. Bei den Erdbebenertüchtigungsmassnahmen nach SIA Norm 261 i.V.m. SIA Norm 269/8 und den Brandschutzmassnahmen nach Vorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) handelt es sich um nicht vorhersehbare freibestimmbare Ausgaben. Diese zusätzlichen Ausgaben liegen in ihrer Gesamtsumme von CHF 117'778.67 unter CHF 203'500.00 (10% der bewilligten Sonderkreditsumme). Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. b Gemeindeordnung Schlierbach liegt dieser Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates und bedarf keiner Bewilligung eines Zusatzkredits. (vgl. auch § 39 Abs. 2 lit. c des FHGG).

Schlierbach, 25. September 2025

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin
sig. Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin
sig. Nicole Burtolf

Antrag des Gemeinderates

Der Prüfbericht der externen Revisionsstelle vom 26. September 2025 zur Sonderkreditabrechnung Schulraumerweiterung wird den Stimmberechtigten auf der nachfolgenden Seite eröffnet.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Sonderkreditabrechnung Schulraumerweiterung zu genehmigen.

Bericht der externen Revisionsstelle

betreffend Abrechnung des Sonderkredits für die Schulraumerweiterung 2022 bis 2025,
gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juli 2022 der

Balmer-Etienne AG
Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11
info@balmer-etienne.ch
balmer-etienne.ch

Einwohnergemeinde Schlierbach

Als externe Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft. Für die Abrechnung des Sonderkredits ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag gemäss § 64 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) sowie dem Handbuch Finanzhaushalt des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung. Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Luzern, 26. September 2025
ri/ka

Balmer-Etienne AG



Alois Köchli
Zugelassener Revisionsexperte



Reto Klauser
Zugelassener Revisionsexperte
(leitender Revisor)

Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite, Sonderkredit Schulraumerweiterung 2022 bis 2025

Traktandum 8: Ersatzwahl eines Mitglieds der Bürgerrechtskommission für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028

Samuel Galliker hat aufgrund seines Wegzugs aus der Gemeinde Schlierbach den Rücktritt aus der Bürgerrechtskommission gegeben. Er trat sein Amt am 10. Mai 2022 an. Der Gemeinderat bedankt sich für seine Dienste zum Wohle der Gemeinde Schlierbach.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Reglements über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Schlierbach besteht die Bürgerrechtskommission aus fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission ist. Die Wahl der Mitglieder richtet sich nach Art. 15 der Gemeindeordnung der Gemeinde Schlierbach.

Der Gemeinderat Schlierbach hat die Ersatzwahl am 16. September 2025 angeordnet.

Gemäss § 123 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) SRL Nr. 10 des Kantons Luzern sind Wahlvorschläge spätestens am 2. Tag vor der Gemeindeversammlung an die Gemeindeverwaltung einzureichen. An der Versammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidierende vorschlagen.

Mit der Anordnung hat der Gemeinderat ebenfalls eine Frist gesetzt, die eine Publikation der Kandidatur in der Botschaft garantiert. Innert dieser Frist wurde eine Kandidatin gemeldet:

Furrer-Aregger Jeannine, Oberdorf 10, Schlierbach, Die Mitte Schlierbach (*neu*)

Allfällige weitere Kandidaturen werden anlässlich der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

Schlierbach, 25. September 2025

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin
sig. Marina Graber

Die Gemeindeschreiberin
sig. Nicole Burtolf

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Ersatzwahl eines Mitglieds für die Bürgerrechtskommission für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028 an der Gemeindeversammlung vorzunehmen.

